

Inhalt	<i>In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte</i>	
	2002/960/GASP:	
★	Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 10. Dezember 2002 über restriktive Maßnahmen gegen Somalia	1
	2002/961/GASP:	
★	Gemeinsame Aktion des Rates vom 10. Dezember 2002 zur Änderung und Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union in Afghanistan	3
	2002/962/GASP:	
★	Gemeinsame Aktion des Rates vom 10. Dezember 2002 zur Änderung und Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für die afrikanische Region der Großen Seen	5
	2002/963/GASP:	
★	Gemeinsame Aktion des Rates vom 10. Dezember 2002 zur Änderung und Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien	7
	2002/964/GASP:	
★	Gemeinsame Aktion des Rates vom 10. Dezember 2002 zur Änderung und Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für die Funktion des Sonderkoordinators für den Stabilitätspakt für Südosteuropa	9
	2002/965/GASP:	
★	Gemeinsame Aktion des Rates vom 10. Dezember 2002 zur Änderung und Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Nahost-Friedensprozess	11

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EG) Nr. 2190/2002 der Kommission vom 10. Dezember 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	14
★ Verordnung (EG) Nr. 2191/2002 der Kommission vom 10. Dezember 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1227/2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein hinsichtlich des Produktionspotenzials (¹)	16
Verordnung (EG) Nr. 2192/2002 der Kommission vom 10. Dezember 2002 betreffend die Erteilung von Einfuhrizenzen für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch	17
Verordnung (EG) Nr. 2193/2002 der Kommission vom 10. Dezember 2002 zur Festsetzung der in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eieralbumin geltenden repräsentativen Einfuhrpreise sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1484/95	18
Verordnung (EG) Nr. 2194/2002 der Kommission vom 10. Dezember 2002 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle	20

II Nicht veröffentlichtsbedürftige Rechtsakte

Rat

2002/966/EG:

★ Beschluss Nr. 3/2002 des Assoziationsrates EU-Litauen vom 25. Oktober 2002 zur Annahme der Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme Litauens am Gemeinschaftsprogramm Fiscalis	21
---	----

Europäische Zentralbank

2002/967/EG:

★ Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 21. November 2002 über die statistischen Berichtsanforderungen der Europäischen Zentralbank im Bereich der vierjährlichen Finanzierungsrechnungen (EZB/2002/7)	24
---	----

(In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES
vom 10. Dezember 2002
über restriktive Maßnahmen gegen Somalia

(2002/960/GASP)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat am 23. Januar 1992 die Resolution Nr. 733 (1992) angenommen, mit der ein allgemeines und vollständiges Embargo für alle Lieferungen von Waffen und militärischer Ausrüstung an Somalia verhängt wurde (nachstehend „Waffenembargo“ genannt).
- (2) Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat am 19. Juni 2001 die Resolution Nr. 1356 (2001) angenommen, die bestimmte Ausnahmen von diesem Waffenembargo zulässt.
- (3) Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat am 22. Juli 2002 die Resolution Nr. 1425 (2002) angenommen, durch die das Waffenembargo in der Weise ausgeweitet wird, dass ferner auch untersagt ist, für Somalia direkt oder indirekt technische Beratung, finanzielle oder sonstige Hilfe sowie Ausbildung im Zusammenhang mit militärischen Tätigkeiten bereitzustellen.
- (4) Der Rat hat am 22. Juli 2002 bestätigt, dass er auch weiterhin die Resolutionen der Zwischenstaatlichen Entwicklungsbehörde (IGAD) vom 24. November 2000 und 11. Januar 2002 unterstützt, die einen allgemeinen Rahmen für den somalischen Aussöhnungsprozess darstellen, und die Ziele der Europäischen Union für Somalia dargelegt.
- (5) Der Friedens- und Aussöhnungsprozess wurde am 15. Oktober 2002 in Eldoret, Kenia, eingeleitet; am 27. Oktober 2002 folgten eine Erklärung über die Einstellung der Feindseligkeiten und die Festlegung der Strukturen und Grundsätze des Prozesses durch die somalischen Parteien als ein grundlegender Schritt, der einen breiten Konsens sicherstellen soll und von der Europäischen Union begrüßt worden ist.
- (6) Die Gemeinschaft sollte tätig werden, um bestimmte Maßnahmen umzusetzen —

HAT FOLGENDEN GEMEINSAMEN STANDPUNKT ANGENOMMEN:

Artikel 1

(1) Die Lieferung oder der Verkauf von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial jeder Art, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeuge und -ausrüstung, paramilitärische Ausrüstung und entsprechende Ersatzteile an Somalia durch Staatsangehörige der Mitgliedstaaten oder vom Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aus werden unabhängig davon, ob diese Güter ihren Ursprung im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten haben oder nicht, untersagt.

(2) Die direkte oder indirekte Bereitstellung von technischer Beratung für Somalia sowie von finanzieller oder sonstiger Hilfe und von Ausbildung im Zusammenhang mit militärischen Tätigkeiten, insbesondere auch von technischer Ausbildung und Hilfe im Zusammenhang mit der Bereitstellung, Herstellung, Wartung oder Nutzung der in Absatz 1 aufgeführten Güter, durch Staatsangehörige der Mitgliedstaaten oder vom Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aus ist untersagt.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Lieferungen von ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecke bestimmtem nichtletalem militärischen Gerät oder von Ausstattungen für die im Rahmen des Friedens- und Aussöhnungsprozesses durchgeführten Programme der Union, der Gemeinschaft oder der Mitgliedstaaten zum Aufbau von Institutionen — auch im Sicherheitsbereich —, die in diesem Sinne von dem mit Absatz 11 der Resolution Nr. 751 (1992) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen eingesetzten Ausschuss zugelassen wurden; sie finden ferner keine Anwendung auf Schutzkleidung, einschließlich kugelsichere Westen und Militärhelme, die vom Personal der Vereinten Nationen, von Medienvertretern und humanitären Helfern und Entwicklungshelfern sowie dem beigeordneten Personal ausschließlich zur eigenen Verwendung vorübergehend nach Somalia ausgeführt wird.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten unterrichten einander und die Kommission über die aufgrund dieses Gemeinsamen Standpunkts ergriffenen Maßnahmen und teilen einander alle anderen ihnen vorliegenden sachdienlichen Informationen im Zusammenhang mit diesem Gemeinsamen Standpunkt mit.

Artikel 3

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird am Tag seiner Annahme wirksam.

Artikel 4

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 10. Dezember 2002.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. S. MØLLER

GEMEINSAME AKTION DES RATES

vom 10. Dezember 2002

zur Änderung und Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union in Afghanistan

(2002/961/GASP)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 14 und Artikel 18 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Geltungsdauer der Gemeinsamen Aktion 2001/875/GASP vom 10. Dezember 2001 betreffend die Ernenntung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union in Afghanistan (¹) endet am 31. Dezember 2002.
- (2) Ausgehend von einer Überprüfung dieser Gemeinsamen Aktion sollte das Mandat des Sonderbeauftragten geändert und verlängert werden.
- (3) Eine klare Kompetenzabgrenzung sowie die Koordinierung und Kohärenz des außenpolitischen Handelns der Europäischen Union in Afghanistan sollten sichergestellt werden.
- (4) Der Rat hat am 30. März 2000 Leitlinien für das Ernennungsverfahren und die Verwaltungsregelungen für EU-Sonderbeauftragte (EUSR) angenommen —

HAT FOLGENDE GEMEINSAME AKTION ANGENOMMEN:

Artikel 1

Das Mandat von Herrn Francesc VENDRELL als Sonderbeauftragter der Europäischen Union in Afghanistan wird verlängert.

Artikel 2

Ziel des EU-Sonderbeauftragten ist es, zur Umsetzung der Afghanistan-Politik der EU beizutragen. Insbesondere

1. trägt er zur Einhaltung und vollständigen Umsetzung des Übereinkommens von Bonn sowie der Resolutionen 1378 und 1419 des VN-Sicherheitsrates und anderer einschlägiger VN-Resolutionen bei;
2. ermutigt er regionale Akteure in Afghanistan und den Nachbarländern dazu, positive Beiträge zum Friedensprozess in Afghanistan zu leisten und somit zur Konsolidierung des afghanischen Staates beizutragen; und
3. unterstützt er die zentrale Rolle der VN, insbesondere den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs,
4. unterstützt er die Arbeit des Hohen Vertreters in der Region.

(¹) ABl. L 326 vom 11.12.2001, S. 1. Gemeinsame Aktion zuletzt geändert durch die Gemeinsame Aktion 2002/496/GASP (ABl. L 167 vom 26.6.2002, S. 12).

Artikel 3

Zur Erreichung dieses Ziels hat der EU-Sonderbeauftragte im Rahmen seines Mandats die Aufgabe,

- a) die Standpunkte der Union zum politischen Prozess zu vermitteln, wobei er sich auf die zwischen den afghanischen Beteiligten und der internationalen Gemeinschaft vereinbarten zentralen Grundsätze — einschließlich des Übereinkommens von Bonn, des Dokuments von Tokyo und der Resolution 1419 des Sicherheitsrates — stützt. Zu diesen Grundsätzen zählt die Absicht, eine auf einer breiten Grundlage stehende multiethnische Regierung zu bilden, die für die Gleichstellung der Geschlechter eintritt und das gesamte Volk vertritt.
- b) enge Kontakte zur afghanischen Übergangsregierung herzustellen und zu pflegen und diese zu unterstützen. Außerdem sollten Kontakte zu anderen afghanischen Führern sowohl im Land selbst als auch außerhalb hergestellt und gepflegt werden;
- c) enge Kontakte zu einschlägigen internationalen und regionalen Organisationen, insbesondere den lokalen Vertretern der VN, herzustellen und zu pflegen;
- d) enge Verbindung zu Nachbarländern und anderen interessierten Ländern in der Region zu halten, damit ihre Standpunkte zur Situation in Afghanistan in der Politik der Union berücksichtigt werden;
- e) sich zu den Fortschritten im Rahmen des Bonn-Prozesses insbesondere in den folgenden Bereichen zu äußern:
 - Fortschritte im Hinblick auf die Einsetzung einer auf breiter Grundlage stehenden, multiethnischen Regierung, die für die Gleichstellung der Geschlechter eintritt und das gesamte Volk vertritt sowie dem Frieden mit den Nachbarländern Afghanistans verpflichtet ist,
 - Ausarbeitung einer neuen Verfassung und Vorbereitung der verfassunggebenden Loya Jirga,
 - Vorbereitung der für 2004 anberaumten allgemeinen Wahlen,
 - Achtung der Menschenrechte aller Afghanen ungeachtet des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit oder der Religion,
 - Achtung der demokratischen Grundsätze, der Rechtsstaatlichkeit, der Rechte der Minderheiten, der Rechte der Frauen und Kinder sowie der Grundsätze des Völkerrechts,
 - Förderung der Beteiligung von Frauen in der öffentlichen Verwaltung und in der Gesellschaft,
 - Achtung der internationalen Verpflichtungen Afghanistans, einschließlich der Kooperation Afghanistans bei den internationalen Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus und des Drogenhandels,
 - Erleichterung der humanitären Hilfe und der geregelten Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen,

- Reformen des Sicherheitssektors einschließlich der Schaffung von Justizorganen, einer nationalen Armee und Polizei und
- Übergang zu einem Verfahren mit einer beratenden Gruppe für die Koordinierung der Hilfe;
- f) im Benehmen mit Vertretern der Mitgliedstaaten und der Kommission dazu beizutragen, dass sichergestellt wird, dass das politische Konzept der Union in ihren Maßnahmen zum Wiederaufbau Afghanistans erkennbar wird; dies umfasst auch die Förderung eines von der Übergangsregierung Afghanistans gemeinsam mit der internationalen Gemeinschaft eingeleiteten Prozesses der zur Entwicklung überprüfbbarer Bezugspunkte und Überwachungssysteme für die Einhaltung der zwischen den afghanischen Beteiligten und der internationalen Gemeinschaft vereinbarten zentralen Grundsätze führt;
- g) sich zur Teilnahme der Union an internationalen Konferenzen über Afghanistan und zu den dort zu vertretenden Standpunkten zu äußern.

Artikel 4

(1) Der Sonderbeauftragte, der unter der Aufsicht und operativen Leitung des Hohen Vertreters handelt, ist für die Ausführung des Mandats verantwortlich. Der Sonderbeauftragte ist gegenüber dem Hohen Vertreter für Verwaltungsausgaben und gegenüber der Kommission für alle operativen Ausgaben im Zusammenhang mit den Tätigkeiten rechenschaftspflichtig.

(2) Der Sonderbeauftragte unterhält eine enge Verbindung zum Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee (PSK), das für ihn die vorrangige Anlaufstelle im Rat bildet. Vom PSK erhält der Sonderbeauftragte im Rahmen des Mandats strategische Leitlinien und politische Impulse.

Artikel 5

(1) Der Sonderbeauftragte schließt mit dem Rat einen Vertrag.

(2) Der Vorsitz, die Kommission und/oder die Mitgliedstaaten leisten gegebenenfalls in der Region logistische Unterstützung.

Artikel 6

(1) Der Sonderbeauftragte ist für die Aufstellung seines Arbeitsstabs verantwortlich und unterrichtet den Rat und die Kommission über den Hohen Vertreter hiervon.

(2) Die Mitgliedstaaten und die Organe der Europäischen Union können vorschlagen, Personal als Mitarbeiter des Sonderbeauftragten abzuordnen. Die Besoldung des von einem Mitgliedstaat oder einem Organ der Europäischen Union abgeordneten Personals geht zulasten des betreffenden Mitgliedstaats bzw. des betreffenden EG-Organs.

(3) Alle Stellen der Laufbahnguppe A werden in den Mitgliedstaaten und den Organen der Europäischen Union ausgeschrieben und mit den qualifiziertesten Bewerbern besetzt.

(4) Die Vorrechte, Befreiungen und sonstigen Garantien, die für die Erfüllung und den reibungslosen Ablauf der Mission des Sonderbeauftragten und seiner Mitarbeiter erforderlich sind,

werden gemeinsam mit den Betroffenen festgelegt. Die Mitgliedstaaten und die Kommission gewähren die hierfür erforderliche Unterstützung.

Artikel 7

Grundsätzlich erstattet der Sonderbeauftragte persönlich dem Hohen Vertreter und dem PSK Bericht und kann auch der zuständigen Arbeitsgruppe Bericht erstatten. Regelmäßige schriftliche Berichte werden an den Hohen Vertreter, den Rat und die Kommission gerichtet. Der Sonderbeauftragte kann dem Rat (Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen) auf Empfehlung des Hohen Vertreters und des PSK Bericht erstatten.

Artikel 8

Zur Gewährleistung der Kohärenz des außenpolitischen Handelns der Europäischen Union wird die Tätigkeit des Sonderbeauftragten mit der des Hohen Vertreters, des Vorsitzes und der Kommission abgestimmt. An Ort und Stelle wird eine enge Verbindung mit dem Vorsitz, der Kommission und den Missionsleitern, die ihrerseits alles tun, um den Sonderbeauftragten bei der Ausführung des Mandats zu unterstützen, aufrechterhalten. Der Sonderbeauftragte unterhält ferner Verbindungen zu anderen internationalen Akteuren vor Ort, insbesondere mit den lokalen Vertretern der Vereinten Nationen.

Artikel 9

Die Durchführung dieser Gemeinsamen Aktion und ihre Kohärenz mit anderen von der Europäischen Union in der Region geleisteten Beiträgen wird regelmäßig überprüft. Der Sonderbeauftragte legt dem Hohen Vertreter, dem Rat und der Kommission zwei Monate vor Ablauf seines Mandats einen umfassenden schriftlichen Bericht über die Ausführung des Mandats vor, der als Grundlage für die Bewertung der Gemeinsamen Aktion in den einschlägigen Arbeitsgruppen und im PSK dient. Im Zusammenhang mit den allgemeinen Prioritäten für die Entsendung gibt der Hohe Vertreter dem PSK gegenüber Empfehlungen hinsichtlich des Beschlusses des Rates über die Verlängerung, Änderung oder Beendigung des Mandats ab.

Artikel 10

Diese Gemeinsame Aktion tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Sie gilt bis zum 30. Juni 2003.

Artikel 11

Diese Gemeinsame Aktion wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 10. Dezember 2002.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. S. MØLLER

GEMEINSAME AKTION DES RATES

vom 10. Dezember 2002

zur Änderung und Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für die afrikanische Region der Großen Seen

(2002/962/GASP)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 14 und Artikel 18 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Geltungsdauer der Gemeinsamen Aktion 2000/792/GASP vom 14. Dezember 2000 zur Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für die afrikanische Region der Großen Seen⁽¹⁾ endet am 31. Dezember 2002.
- (2) Ausgehend von einer Überprüfung dieser Gemeinsamen Aktion sollte das Mandat des Sonderbeauftragten geändert und verlängert werden.
- (3) Eine klare Kompetenzabgrenzung sowie die Koordinierung und Kohärenz des außenpolitischen Handelns der Europäischen Union in der afrikanischen Region der Großen Seen sollten sichergestellt werden.
- (4) Der Rat hat am 30. März 2000 Leitlinien für das Ernennungsverfahren und die Verwaltungsregelungen für EU-Sonderbeauftragte (EUSR) angenommen —

HAT FOLGENDE GEMEINSAME AKTION ANGENOMMEN:

Artikel 1

Das Mandat von Herrn Aldo AJELLO als Sonderbeauftragter der Europäischen Union in der afrikanischen Region der großen Seen wird verlängert.

Artikel 2

Das Mandat des Sonderbeauftragten stützt sich auf die politischen Ziele der Europäischen Union hinsichtlich der Konflikte in der afrikanischen Region der Großen Seen.

Diese Ziele umfassen:

- a) Leistung eines aktiven und effizienten Beitrags der Europäischen Union zu einer endgültigen Lösung des Konflikts in der Demokratischen Republik Kongo (DRK) und des Konflikts in Burundi;
- b) besondere Berücksichtigung der regionalen Dimension der beiden Konflikte;
- c) Schaffung der Voraussetzungen für eine kontinuierliche Präsenz der Europäischen Union vor Ort und in den relevanten internationalen Gremien, Kontaktpflege mit den wichtigsten Akteuren und Mitwirkung an der Krisenbewältigung;
- d) Mitwirkung an einer kohärenten, nachhaltigen und verantwortungsvollen Politik der Europäischen Union in der afrikanischen Region der Großen Seen.

⁽¹⁾ ABl. L 318 vom 16.12.2000, S. 1. Gemeinsame Aktion zuletzt geändert durch die Gemeinsame Aktion 2001/876/GASP (ABl. L 326 vom 11.12.2001, S. 3).

Artikel 3

Zur Erreichung dieses Ziels hat der EU-Sonderbeauftragte im Rahmen seines Mandats die Aufgabe,

- a) enge Kontakte mit allen Konfliktparteien in der afrikanischen Region der Großen Seen, anderen Ländern der Region, den Vereinigten Staaten von Amerika, anderen relevanten Ländern sowie den Vereinten Nationen und anderen relevanten internationalen Organisationen, der AU sowie den subregionalen Organisationen und ihren Vertretern sowie anderen führenden regionalen Politikern herzustellen und zu pflegen, um mit ihnen auf eine Stärkung der Friedensprozesse von Lusaka und Arusha und der Friedensabkommen von Pretoria und Luanda hinzuwirken;
- b) die Friedensverhandlungen zwischen den Parteien zu beobachten und bei Bedarf den Rat und die guten Dienste der Europäischen Union anzubieten;
- c) soweit darum ersucht wird, zur Umsetzung der zwischen den Parteien ausgehandelten Friedens- und Waffenstillstandsvereinbarungen beizutragen und zwischen diesen Parteien auf diplomatischer Ebene tätig zu werden, wenn diese Vereinbarungen nicht eingehalten werden;
- d) mit den Unterzeichnern von Abkommen im Rahmen der Friedensprozesse konstruktive Beziehungen zu unterhalten, um so die Einhaltung der Grundregeln der Demokratie der verantwortungsvollen Staatsführung, einschließlich der Achtung der Menschenrechte und des Prinzips der Rechtstaatlichkeit zu fördern;
- e) an der Vorbereitung einer Konferenz über Frieden, Sicherheit, Demokratie und Entwicklung in der Region der Großen Seen in Zusammenarbeit mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs der VN für die Region der Großen Seen mitzuwirken;
- f) darüber Bericht zu erstatten, welche Möglichkeiten sich für Interventionen der Europäischen Union im Rahmen des Friedensprozesses bieten und auf welche Weise die Initiativen der Europäischen Union am besten weitergeführt werden können;
- g) zu beobachten, ob von den Konfliktparteien Maßnahmen ergriffen werden, die sich auf den Ausgang der laufenden Friedensprozesse nachteilig auswirken könnten;
- h) zum besseren Verständnis der Rolle der Europäischen Union unter den für die Meinungsbildung maßgeblichen Personen in der Region beizutragen.

Artikel 4

(1) Der Sonderbeauftragte, der unter der Aufsicht und operativen Leitung des Hohen Vertreters handelt, ist für die Ausführung des Mandats verantwortlich. Der Sonderbeauftragte ist gegenüber dem Hohen Vertreter für Verwaltungsausgaben und gegenüber der Kommission für alle operativen Ausgaben im Zusammenhang mit den Tätigkeiten rechenschaftspflichtig.

(2) Der Sonderbeauftragte unterhält eine enge Verbindung zum Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee (PSK), das für ihn die vorrangige Anlaufstelle im Rat bildet. Vom PSK erhält der Sonderbeauftragte im Rahmen des Mandats strategische Leitlinien und politische Impulse.

Artikel 5

(1) Der Sonderbeauftragte schließt mit dem Rat einen Vertrag.

(2) Der Vorsitz, die Kommission und/oder die Mitgliedstaaten leisten gegebenenfalls in der Region logistische Unterstützung.

Artikel 6

(1) Der Sonderbeauftragte ist für die Aufstellung seines Arbeitsstabs verantwortlich und unterrichtet den Rat und die Kommission über den Hohen Vertreter hiervon.

(2) Die Mitgliedstaaten und die Organe der Europäischen Union können vorschlagen, Personal als Mitarbeiter des Sonderbeauftragten abzuordnen. Die Besoldung des von einem Mitgliedstaat oder einem Organ der Europäischen Union abgeordneten Personals geht zulasten des betreffenden Mitgliedstaats bzw. des betreffenden Organs.

(3) Alle Stellen der Laufbahnguppe A werden in den Mitgliedstaaten und den Organen der Europäischen Union ausgeschrieben und mit den qualifiziertesten Bewerbern besetzt.

(4) Die Vorrechte, Befreiungen und sonstigen Garantien, die für die Erfüllung und den reibungslosen Ablauf der Mission des Sonderbeauftragten und seiner Mitarbeiter erforderlich sind, werden gemeinsam mit den Parteien festgelegt. Die Mitgliedstaaten und die Kommission gewähren die hierfür erforderliche Unterstützung.

Artikel 7

Grundsätzlich erstattet der Sonderbeauftragte persönlich dem Hohen Vertreter und dem PSK Bericht und kann auch der zuständigen Arbeitsgruppe Bericht erstatten. Regelmäßige

schriftliche Berichte werden an den Hohen Vertreter, den Rat und die Kommission gerichtet. Der Sonderbeauftragte kann dem Rat (Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen) auf Empfehlung des Hohen Vertreters und des PSK Bericht erstatten.

Artikel 8

Zur Gewährleistung der Kohärenz des außenpolitischen Handelns der Europäischen Union wird die Tätigkeit des Sonderbeauftragten mit der des Hohen Vertreters, des Vorsitzes und der Kommission abgestimmt. An Ort und Stelle wird eine enge Verbindung mit dem Vorsitz, der Kommission und den Missionsleitern, die ihrerseits alles tun, um den Sonderbeauftragten bei der Ausführung des Mandats zu unterstützen, aufrechterhalten. Der Sonderbeauftragte unterhält ferner Verbindungen zu anderen internationalen Akteuren vor Ort.

Artikel 9

Die Durchführung dieser Gemeinsamen Aktion und ihre Kohärenz mit anderen von der Europäischen Union in der Region geleisteten Beiträgen wird regelmäßig überprüft. Der Sonderbeauftragte legt dem Hohen Vertreter, dem Rat und der Kommission zwei Monate vor Ablauf seines Mandats einen umfassenden schriftlichen Bericht über die Ausführung des Mandats vor, der als Grundlage für die Bewertung der Gemeinsamen Aktion in den einschlägigen Arbeitsgruppen und im PSK dient. Im Zusammenhang mit den allgemeinen Prioritäten für ein Tätigwerden gibt der Hohe Vertreter dem PSK gegenüber Empfehlungen hinsichtlich des Beschlusses des Rates über die Verlängerung, Änderung oder Beendigung des Mandats ab.

Artikel 10

Diese Gemeinsame Aktion tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Sie gilt bis zum 30. Juni 2003.

Artikel 11

Diese Gemeinsame Aktion wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 10. Dezember 2002.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. S. MØLLER

GEMEINSAME AKTION DES RATES

vom 10. Dezember 2002

zur Änderung und Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien

(2002/963/GASP)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 14 und Artikel 18 Absatz 5,

in Erwagung nachstehender Gründe:

- (1) Die Geltungsdauer der Gemeinsamen Aktion 2001/760/GASP vom 29. Oktober 2001 betreffend die Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (¹) endet am 31. Dezember 2002.
- (2) Ausgehend von einer Überprüfung dieser Gemeinsamen Aktion ist das Mandat des Sonderbeauftragten zu ändern und zu verlängern.
- (3) Es ist für eine klare Kompetenzabgrenzung sowie für die Koordinierung des außenpolitischen Handelns der Europäischen Union und die Kohärenz dieses Handelns in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien Sorge zu tragen.
- (4) Der Rat hat am 30. März 2000 Leitlinien für das Ernennungsverfahren und die Verwaltungsregelungen für EU-Sonderbeauftragte (EUSR) angenommen —

HAT FOLGENDE GEMEINSAME AKTION ANGENOMMEN:

Artikel 1

Das Mandat von Herrn Alexis BROUHNS als Sonderbeauftragter der Europäischen Union in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien wird verlängert.

Artikel 2

Ziel des EU-Sonderbeauftragten in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien ist es, zur Konsolidierung des friedlichen politischen Prozesses und zur vollständigen Umsetzung des Rahmenabkommens beizutragen, wodurch weitere Fortschritte auf dem Weg zu einer europäischen Integration im Rahmen des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses gefördert werden.

Der EU-Sonderbeauftragte unterstützt die Arbeit des Hohen Vertreters in der Region.

Artikel 3

Zur Erreichung dieses Ziels hat der EU-Sonderbeauftragte im Rahmen seines Mandats die Aufgabe,

- a) enge Kontakte mit der Regierung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und mit den am politischen Prozess beteiligten Parteien zu pflegen;

(¹) ABl. L 287 vom 31.10.2001, S. 1. Gemeinsame Aktion zuletzt geändert durch die Gemeinsame Aktion 2002/832/GASP (ABl. L 285 vom 23.10.2002, S 12).

- b) die Beratung und Unterstützung der Europäischen Union im politischen Prozess anzubieten;
- c) für die Koordinierung der Bemühungen der Staatengemeinschaft Sorge zu tragen, um damit zur Umsetzung und Nachhaltigkeit der Bestimmungen des Rahmenabkommens vom 13. August 2001, wie in dem Abkommen und seinen Anhängen dargelegt, beizutragen;
- d) Fragen, die die Sicherheit und die Beziehungen zwischen den Volksgruppen betreffen, aufmerksam zu verfolgen und darüber Bericht zu erstatten sowie zu diesem Zweck mit allen einschlägigen Gremien Verbindung zu pflegen.

Artikel 4

(1) Der Sonderbeauftragte, der unter der Aufsicht und operativen Leitung des Hohen Vertreters handelt, ist für die Ausführung des Mandats verantwortlich. Der Sonderbeauftragte ist gegenüber dem Hohen Vertreter für Verwaltungsausgaben und gegenüber der Kommission für alle operativen Ausgaben im Zusammenhang mit den Tätigkeiten rechenschaftspflichtig.

(2) Der Sonderbeauftragte unterhält eine enge Verbindung zum Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee (PSK), das für ihn die vorrangige Anlaufstelle im Rat bildet. Vom PSK erhält der Sonderbeauftragte im Rahmen des Mandats strategische Leitlinien und politische Impulse.

Artikel 5

(1) Der Sonderbeauftragte schließt mit dem Rat einen Vertrag.

(2) Der Vorsitz, die Kommission und/oder die Mitgliedstaaten leisten gegebenenfalls in der Region logistische Unterstützung.

Artikel 6

(1) Der Sonderbeauftragte ist für die Aufstellung seines Arbeitsstabs verantwortlich und unterrichtet hiervon den Rat und die Kommission über den Hohen Vertreter.

(2) Die Mitgliedstaaten und die Organe der Europäischen Union können vorschlagen, Personal als Mitarbeiter des Sonderbeauftragten abzuordnen. Die Besoldung des von einem Mitgliedstaat oder einem Organ der Europäischen Union abgeordneten Personals geht zu Lasten des betreffenden Mitgliedstaats bzw. des betreffenden Organs der Europäischen Union.

(3) Alle Stellen der Laufbahngruppe A werden in den Mitgliedstaaten und den Organen der Europäischen Union ausgeschrieben und mit den qualifiziertesten Bewerbern besetzt.

(4) Die Vorrechte, Befreiungen und sonstigen Garantien, die für die Erfüllung und den reibungslosen Ablauf der Mission des Sonderbeauftragten und seiner Mitarbeiter erforderlich sind, werden gemeinsam mit den Parteien festgelegt. Die Mitgliedstaaten und die Kommission gewähren die hierfür erforderliche Unterstützung.

Artikel 7

Grundsätzlich erstattet der Sonderbeauftragte persönlich dem Hohen Vertreter und dem PSK Bericht, und er kann auch der zuständigen Arbeitsgruppe Bericht erstatten. Regelmäßige schriftliche Berichte werden an den Hohen Vertreter, den Rat und die Kommission gerichtet. Der Sonderbeauftragte kann dem Rat (Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen) auf Empfehlung des Hohen Vertreters und des PSK Bericht erstatten.

Artikel 8

Zur Gewährleistung der Kohärenz des außenpolitischen Handelns der Europäischen Union wird die Tätigkeit des Sonderbeauftragten mit der des Hohen Vertreters, des Vorsitzes und der Kommission abgestimmt. An Ort und Stelle wird eine enge Verbindung mit dem Vorsitz, der Kommission und den Missionsleitern, die ihrerseits alles tun, um den Sonderbeauftragten bei der Ausführung des Mandats zu unterstützen, sowie mit der Überwachungsmission der EU aufrechterhalten. Der Sonderbeauftragte unterhält ferner Verbindungen zu anderen internationalen und regionalen Akteuren vor Ort, einschließlich der lokalen Vertreter der NATO, der OSZE und der Vereinten Nationen.

Artikel 9

Die Durchführung dieser Gemeinsamen Aktion und ihre Kohärenz mit anderen von der Europäischen Union in der Region geleisteten Beiträgen wird regelmäßig überprüft. Der Sonderbeauftragte legt dem Hohen Vertreter, dem Rat und der Kommission zwei Monate vor Ablauf seines Mandats einen umfassenden schriftlichen Bericht über die Ausführung des Mandats vor, der als Grundlage für die Bewertung der Gemeinsamen Aktion in den einschlägigen Arbeitsgruppen und im PSK dient. Im Zusammenhang mit den allgemeinen Prioritäten für ein Tätigwerden gibt der Hohe Vertreter dem PSK gegenüber Empfehlungen hinsichtlich des Beschlusses des Rates über die Verlängerung, Änderung oder Beendigung des Mandats ab.

Artikel 10

Diese Gemeinsame Aktion tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Sie gilt bis zum 30. Juni 2003.

Artikel 11

Diese Gemeinsame Aktion wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 10. Dezember 2002.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. S. MØLLER

GEMEINSAME AKTION DES RATES

vom 10. Dezember 2002

zur Änderung und Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für die Funktion des Sonderkoordinators für den Stabilitätspakt für Südosteuropa

(2002/964/GASP)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 14 und Artikel 18 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Geltungsdauer der Gemeinsamen Aktion 2001/915/GASP des Rates vom 19. September 2001 zur Ernenntung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für die Funktion des Koordinators für den Stabilitätspakt für Südosteuropa (1) endet am 31. Dezember 2002.
- (2) Aufgrund einer Überprüfung jener Gemeinsamen Aktion ist das Mandat des Sonderbeauftragten zu ändern und zu verlängern.
- (3) Es ist für eine klare Kompetenzabgrenzung sowie für die Koordinierung des außenpolitischen Handelns der Europäischen Union und die Kohärenz dieses Handelns in der Balkanregion Sorge zu tragen.
- (4) Der Rat hat am 30. März 2000 Leitlinien für das Ernennungsverfahren und die Verwaltungsregelungen für Sonderbeauftragte der Europäischen Union (EUSB) angenommen —

HAT FOLGENDE GEMEINSAME AKTION ANGENOMMEN:

Artikel 1

Das Mandat von Herrn Erhard BUSEK als Sonderbeauftragter der Europäischen Union für die Funktion des Sonderkoordinators für den Stabilitätspakt für Südosteuropa wird verlängert.

Artikel 2

Das Ziel des Sonderbeauftragten ist es, die Funktion des Sonderkoordinators im Rahmen des Stabilitätspakts für Südosteuropa entsprechend den Regelungen der Nummer 13 des Stabilitätspakt-Dokuments vom 10. Juni 1999 wahrzunehmen.

Der Sonderbeauftragte unterstützt die Arbeit des Hohen Vertreters in der Region.

Artikel 3

Zur Erreichung des Ziels werden dem Sonderbeauftragten im Rahmen seines Mandats folgende Aufgaben übertragen:

- a) Unterstützung zur Erreichung der Ziele des Paktes innerhalb und zwischen den einzelnen Ländern in den Fällen, in denen der Pakt nachweislich einen zusätzlichen Nutzeffekt hat;
- b) Wahrnehmung des Vorsitzes des Regionalen Runden Tischs für Südosteuropa;

(1) ABl. L 337 vom 20.12.2001, S. 62.

- c) Aufrechterhaltung enger Kontakte zu allen Beteiligten und zu Staaten, Organisationen und Einrichtungen des Stabilitätspakts sowie zu den einschlägigen regionalen Initiativen und Organisationen im Hinblick darauf, dass die regionale Zusammenarbeit gefördert und die Eigenverantwortlichkeit auf regionaler Ebene verbessert werden;
- d) enge Zusammenarbeit mit allen Organen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten, um die Rolle der Europäischen Union beim Stabilitätspakt gemäß den Nummern 18, 19 und 20 des Stabilitätspakt-Dokuments zu stärken und die Komplementarität zwischen der Arbeit im Rahmen des Pakts und dem Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess sicherzustellen;
- e) gegebenenfalls regelmäßige gemeinsame Treffen mit den Vorsitzen der Arbeitskreise, um die strategische Gesamtkoordinierung sicherzustellen und die Sekretariatsgeschäfte des Regionalen Runden Tischs für Südosteuropa und seines Instrumentariums wahrzunehmen;
- f) Erstellung — im Benehmen mit den Teilnehmern des Pakts — eines Verzeichnisses der im Jahr 2003 durchzuführenden vorrangigen Maßnahmen für den Stabilitätspakt sowie ständige Überprüfung der Arbeitsweisen und der Strukturen des Pakts zur Sicherstellung der Kohärenz und eines effizienten Einsatzes der Ressourcen.

Artikel 4

(1) Der Sonderbeauftragte, der unter der Aufsicht und operativen Leitung des Hohen Vertreters handelt, ist für die Ausführung des Mandats verantwortlich. Der Sonderbeauftragte ist gegenüber dem Hohen Vertreter für die Verwaltungsausgaben und gegenüber der Kommission für die operativen Ausgaben im Zusammenhang mit den Tätigkeiten rechenschaftspflichtig.

(2) Der Sonderbeauftragte unterhält eine enge Verbindung zum politischen und sicherheitspolitischen Komitee (PSK), das für ihn die vorrangige Anlaufstelle im Rat bildet. Vom PSK erhält der Sonderbeauftragte im Rahmen des Mandats strategische Leitlinien und politische Impulse.

Artikel 5

Indem die Union ihrem Sonderbeauftragten die erforderlichen personellen und logistischen Mittel bereitstellt, leistet sie einen Beitrag zu seiner Funktion als Sonderkoordinator entsprechend dieser Gemeinsamen Aktion.

Die Union erwartet von den anderen Teilnehmern des Stabilitätspaktes für Südosteuropa, dass auch sie zum Funktionieren des Paktes beitragen.

Artikel 6

(1) Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Mission des Sonderbeauftragten beläuft sich für das Jahr 2003 auf 840 631 EUR.

(2) Der in Absatz 1 genannte Betrag wird zur Finanzierung der während des betreffenden Zeitraums anfallenden Kosten des Zentralbüros des Stabilitätspaktes für Südosteuropa in Brüssel verwendet.

(3) Die Ausgaben, die mit dem in Absatz 1 genannten Betrag finanziert werden, unterliegen den für den Haushaltspolitik geltenden Verfahren und Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft.

(4) Die Verwaltung der laufenden Kosten wird in einem Vertrag zwischen dem Sonderbeauftragten und der Kommission geregelt.

Artikel 7

(1) Der Sonderbeauftragte schließt mit der Kommission einen Vertrag.

(2) Der Sonderbeauftragte ist für die Aufstellung seines Arbeitsstabs verantwortlich und unterrichtet den Rat und die Kommission darüber über den Hohen Vertreter.

(3) Die Mitgliedstaaten und die Organe der Europäischen Union können vorschlagen, Personal als Mitarbeiter des Sonderbeauftragten abzuordnen. Die Besoldung des von einem Mitgliedstaat oder einem Organ der Europäischen Union abgeordneten Personals geht zulasten des betreffenden Mitgliedstaats bzw. des betreffenden Organs der Europäischen Union.

(4) Alle Stellen der Laufbahnguppe A werden in den Mitgliedstaaten und den Organen der Europäischen Union ausgeschrieben und von den qualifiziertesten Bewerbern übernommen.

(5) Die Vorrechte, Befreiungen und sonstigen Garantien, die für die Erfüllung und den reibungslosen Ablauf der Mission des Sonderbeauftragten und seiner Mitarbeiter erforderlich sind, werden gemeinsam mit den Parteien festgelegt. Die Mitgliedstaaten und die Kommission gewähren die hierfür erforderliche Unterstützung.

(6) Materialien, Bürobedarf und Räumlichkeiten für das Büro des Stabilitätspaktes für Südosteuropa in Brüssel werden im Namen und für Rechnung der Europäischen Gemeinschaften gekauft oder angemietet.

(7) Der Vorsitz, die Kommission und/oder die Mitgliedstaaten leisten gegebenenfalls logistische Unterstützung in der Region.

Artikel 8

Grundsätzlich erstattet der Sonderbeauftragte persönlich dem Hohen Vertreter und dem PSK Bericht, und er kann auch der zuständigen Arbeitsgruppe Bericht erstatten. Regelmäßige

schriftliche Berichte werden an den Hohen Vertreter, den Rat und die Kommission gerichtet. Der Sonderbeauftragte kann dem Rat (Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen) auf Empfehlung des Hohen Vertreters und des PSK Bericht erstatten.

Artikel 9

Zur Gewährleistung der Kohärenz des außenpolitischen Handelns der Europäischen Union wird die Tätigkeit des Sonderbeauftragten mit der des Hohen Vertreters, des Vorsitzes und der Kommission abgestimmt. An Ort und Stelle wird eine enge Verbindung mit dem Vorsitz, der Kommission und den Missionsleitern, die ihrerseits alles tun, um den Sonderbeauftragten bei der Ausführung des Mandats zu unterstützen, aufrechterhalten. Der Sonderbeauftragte unterhält ferner Verbindungen zu anderen internationalen Akteuren vor Ort, insbesondere zum Büro des Hohen Repräsentanten in Bosnien und Herzegowina und zur Zivilverwaltung der Vereinten Nationen im Kosovo.

Artikel 10

Die Durchführung dieser Gemeinsamen Aktion und ihre Kohärenz mit anderen von der Europäischen Union in der Region geleisteten Beiträgen wird regelmäßig überprüft. Der Sonderbeauftragte legt dem Hohen Vertreter, dem Rat und der Kommission zwei Monate vor Ablauf seines Mandats einen umfassenden schriftlichen Bericht über die Ausführung des Mandats vor, der als Grundlage für die Bewertung der Gemeinsamen Aktion in den einschlägigen Arbeitsgruppen und im PSK dient. Im Zusammenhang mit den allgemeinen Prioritäten für ein Tätigwerden gibt der Hohe Vertreter dem PSK gegenüber Empfehlungen hinsichtlich des Beschlusses des Rates über die Verlängerung, Änderung oder Beendigung des Mandats ab.

Artikel 11

Die Standpunkte der Europäischen Union im Rahmen des Stabilitätspaktes für Südosteuropa werden gemäß den vom Rat angenommenen Leitlinien festgelegt.

Artikel 12

Diese Gemeinsame Aktion tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 2003.

Artikel 13

Diese Gemeinsame Aktion wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 10. Dezember 2002.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. S. MØLLER

GEMEINSAME AKTION DES RATES

vom 10. Dezember 2002

zur Änderung und Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Nahost-Friedensprozess

(2002/965/GASP)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 14 und Artikel 18 Absatz 5,

in Erwagung nachstehender Gründe:

- (1) Die Geltungsdauer der Gemeinsamen Aktion 2000/794/GASP des Rates vom 14. Dezember 2000 betreffend die Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Nahost-Friedensprozess⁽¹⁾ endet am 31. Dezember 2002.
- (2) Ausgehend von einer Überprüfung jener Gemeinsamen Aktion ist das Mandat des Sonderbeauftragten zu ändern und zu verlängern.
- (3) Es ist für eine klare Kompetenzabgrenzung sowie für die Koordinierung des außenpolitischen Handelns der Europäischen Union und die Kohärenz dieses Handelns im Nahen Osten Sorge zu tragen.
- (4) Der Rat hat am 30. März 2000 Leitlinien für das Ernennungsverfahren und die Verwaltungsregelungen für EU-Sonderbeauftragte (EUSR) angenommen —

HAT FOLGENDE GEMEINSAME AKTION ANGENOMMEN:

Artikel 1

Das Mandat von Herrn Miguel MORATINOS als Sonderbeauftragter der Europäischen Union für den Nahost-Friedensprozess wird verlängert.

Artikel 2

Der Auftrag des Sonderbeauftragten stützt sich auf die vom Rat festgelegten und aktualisierten politischen Ziele der Europäischen Union für den Nahost-Friedensprozess.

Diese Ziele umfassen:

- a) eine Zwei-Staaten-Lösung, wonach Israel und ein demokratischer, existenzfähiger und friedlicher souveräner Palästinensischer Staat innerhalb sicherer und anerkannter Grenzen in Frieden nebeneinander leben und normale Beziehungen zu ihren Nachbarn unterhalten, wie dies in den Resolutionen 242, 338, 1397 und 1402 des UN-Sicherheitsrates und den Grundsätzen der Madrider Konferenz vorgesehen ist;
- b) eine Lösung der israelisch-syrischen und der israelisch-libanesischen Frage;
- c) eine angemessene Regelung des komplexen Themas Jerusalem sowie eine gerechte, durchführbare und vereinbarte Lösung des Problems der Palästinaflüchtlinge;

- d) die baldige Einberufung einer Friedenskonferenz, die sich mit politischen wie auch mit sicherheits- und wirtschaftspolitischen Aspekten befassen, die Parameter für eine politische Lösung bekräftigen und einen realistischen und genauen Zeitplan aufstellen sollte.

Diese Ziele beruhen auf der Bereitschaft der Europäischen Union

- a) mit den Parteien und den Partnern in der internationalen Gemeinschaft, insbesondere im Rahmen des Nahost-Quartetts, zusammenzuarbeiten und jede Gelegenheit zu ergreifen, um Frieden zu schaffen und allen Völkern in der Region eine lebenswerte Zukunft zu bieten;
- b) die palästinensische Reform der Sicherheitskräfte, die Durchführung baldiger Wahlen und die politischen und administrativen Reformen weiterhin zu unterstützen;
- c) einen umfassenden Beitrag zur Friedenskonsolidierung sowie zum Wiederaufbau der palästinensischen Wirtschaft als integralem Bestandteil der Entwicklung der Region zu leisten.

Der EU-Sonderbeauftragte unterstützt die Arbeit des Hohen Vertreters in der Region, einschließlich im Rahmen des Nahost-Quartetts.

Artikel 3

Im Hinblick auf die Erreichung der Ziele erhält der EU-Sonderbeauftragte das Mandat,

- a) einen aktiven und effizienten Beitrag der Europäischen Union zu den Aktionen und Initiativen zu leisten, die zu einer endgültigen Lösung des israelisch-palästinensischen, des israelisch-syrischen und des israelisch-libanesischen Konflikts führen;
- b) enge Kontakte mit allen an dem Nahost-Friedensprozess beteiligten Parteien, den anderen Ländern der Region, den Mitgliedern des Nahost-Quartetts und anderen betroffenen Ländern sowie den Vereinten Nationen und anderen zuständigen internationalen Organisationen zu fördern und zu pflegen, um gemeinsam mit ihnen auf eine Stärkung des Friedensprozesses hinzuwirken;
- c) für eine kontinuierliche Präsenz der Europäischen Union vor Ort und in den relevanten internationalen Gremien zu sorgen und zur Bewältigung und Verhütung von Krisen beizutragen;
- d) die Friedensverhandlungen zwischen den Parteien zu beobachten und zu unterstützen und gegebenenfalls den Rat und die guten Dienste der Europäischen Union anzubieten;

⁽¹⁾ ABl. L 318 vom 16.12.2000, S. 5. Gemeinsame Aktion geändert durch die Gemeinsame Aktion 2001/800/GASP (ABl. L 303 vom 20.11.2001, S. 5).

- e) soweit darum ersucht wird, zur Umsetzung der zwischen den Parteien ausgehandelten internationalen Vereinbarungen beizutragen und zwischen diesen Parteien auf diplomatischer Ebene tätig zu werden, wenn diese Vereinbarungen nicht eingehalten werden;
- f) besondere Aufmerksamkeit den Faktoren zu widmen, die für die regionale Dimension des Nahost-Friedensprozesses von Bedeutung sind;
- g) mit den Unterzeichnern von Abkommen im Rahmen des Friedensprozesses konstruktive Beziehungen zu unterhalten, um so die Einhaltung der grundlegenden demokratischen Normen, einschließlich der Achtung der Menschenrechte und des Prinzips der Rechtsstaatlichkeit, zu fördern;
- h) darüber Bericht zu erstatten, welche Möglichkeiten sich für Interventionen der Europäischen Union im Rahmen des Friedensprozesses bieten und auf welche Weise die Initiativen der Europäischen Union und ihre laufenden Bemühungen im Zusammenhang mit dem Friedensprozess — z. B. den Beitrag der Europäischen Union zu den palästinensischen Reformen —, einschließlich der politischen Aspekte der für die Region relevanten Entwicklungsvorhaben der Europäischen Union, am besten weitergeführt werden können;
- i) zu beobachten, ob von der einen oder anderen Seite Maßnahmen ergriffen werden, die sich auf den Ausgang der Verhandlungen über einen dauerhaften Status nachteilig auswirken könnten;
- j) die Zusammenarbeit in Fragen der Sicherheit in dem am 9. April 1998 eingesetzten Ständigen Sicherheitsausschuss EU-Palästinensische Behörde sowie auf andere Weise zu fördern;
- k) zum besseren Verständnis der Rolle der Europäischen Union unter den für die Meinungsbildung maßgeblichen Personen in der Region beizutragen.

Artikel 4

- (1) Der Sonderbeauftragte, der unter der Aufsicht und operativen Leitung des Hohen Vertreters handelt, ist für die Ausführung des Mandats verantwortlich. Der Sonderbeauftragte ist gegenüber dem Hohen Vertreter für Verwaltungsausgaben und gegenüber der Kommission für alle operativen Ausgaben im Zusammenhang mit den Tätigkeiten rechenschaftspflichtig.
- (2) Der Sonderbeauftragte unterhält eine enge Verbindung zum Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee (PSK), das für ihn die vorrangige Anlaufstelle im Rat bildet. Vom PSK erhält der Sonderbeauftragte im Rahmen des Mandats strategische Leitlinien und politische Impulse.

Artikel 5

- (1) Der Sonderbeauftragte schließt mit dem Rat einen Vertrag.
- (2) Der Vorsitz, die Kommission und/oder die Mitgliedstaaten leisten gegebenenfalls in der Region logistische Unterstützung.

Artikel 6

- (1) Der Sonderbeauftragte ist für die Aufstellung seines Arbeitsstabs verantwortlich und unterrichtet hiervon den Rat und die Kommission über den Hohen Vertreter.

(2) Die Mitgliedstaaten und die Organe der Europäischen Union können vorschlagen, Personal als Mitarbeiter des Sonderbeauftragten abzuordnen. Die Besoldung des von einem Mitgliedstaat oder einem Organ der Europäischen Union abgeordneten Personals geht zulasten des betreffenden Mitgliedstaats bzw. des betreffenden Organs der Europäischen Union.

(3) Alle Stellen der Laufbahngruppe A werden in den Mitgliedstaaten und den Organen der Europäischen Union ausgeschrieben und mit den qualifiziertesten Bewerbern besetzt.

(4) Die Vorrechte, Befreiungen und sonstigen Garantien, die für die Erfüllung und den reibungslosen Ablauf der Mission des Sonderbeauftragten und seiner Mitarbeiter erforderlich sind, werden gemeinsam mit den Parteien festgelegt. Die Mitgliedstaaten und die Kommission gewähren die hierfür erforderliche Unterstützung.

Artikel 7

Grundsätzlich erstattet der Sonderbeauftragte persönlich dem Hohen Vertreter und dem PSK Bericht, und er kann auch der zuständigen Arbeitsgruppe Bericht erstatten. Regelmäßige schriftliche Berichte werden an den Hohen Vertreter, den Rat und die Kommission gerichtet. Der Sonderbeauftragte kann dem Rat (Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen) auf Empfehlung des Hohen Vertreters und des PSK Bericht erstatten.

Artikel 8

Zur Gewährleistung der Kohärenz des außenpolitischen Handelns der Europäischen Union wird die Tätigkeit des Sonderbeauftragten mit der des Hohen Vertreters, des Vorsitzes und der Kommission abgestimmt. Zur Gewährleistung der politischen Kohärenz und der Komplementarität der Tätigkeit der Europäischen Union im Bereich der Sicherheitszusammenarbeit erfolgt ferner eine enge Abstimmung mit den Tätigkeiten des Sonderbeauftragten mit denen des gemäß der Gemeinsamen Aktion 2000/298/GASP des Rates⁽¹⁾ vom 13. April 2000 über ein Hilfsprogramm der Europäischen Union zur Unterstützung der Palästinensischen Autonomiebehörde bei ihren Bemühungen zur Bekämpfung terroristischer Aktivitäten, die von den unter ihrer Kontrolle stehenden Gebieten ausgehen, bestellten Berater der EU, wobei der Sonderbeauftragte die politische Leitung wahrnimmt. An Ort und Stelle wird eine enge Verbindung mit dem Vorsitz, der Kommission und den Missionssleitern, die ihrerseits alles tun, um den Sonderbeauftragten bei der Ausführung des Mandats zu unterstützen, aufrechterhalten. Der Sonderbeauftragte unterhält ferner Verbindungen zu anderen internationalen Akteuren vor Ort.

Artikel 9

Die Durchführung dieser Gemeinsamen Aktion und ihre Kohärenz mit anderen von der Europäischen Union in der Region geleisteten Beiträgen wird regelmäßig überprüft. Der Sonderbeauftragte legt dem Hohen Vertreter, dem Rat und der Kommission zwei Monate vor Ablauf seines Mandats einen umfassenden schriftlichen Bericht über die Ausführung des Mandats vor, der als Grundlage für die Bewertung der Gemeinsamen Aktion in den einschlägigen Arbeitsgruppen und im PSK dient. Im Zusammenhang mit den allgemeinen Prioritäten für ein Tätigwerden gibt der Hohe Vertreter dem PSK gegenüber Empfehlungen hinsichtlich des Beschlusses des Rates über die Verlängerung, Änderung oder Beendigung des Mandats ab.

⁽¹⁾ ABl. L 97 vom 19.4.2000, S. 4.

Artikel 10

Diese Gemeinsame Aktion tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Sie gilt bis zum 30. Juni 2003.

Artikel 11

Diese Gemeinsame Aktion wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 10. Dezember 2002.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. S. MØLLER

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 2190/2002 DER KOMMISSION

vom 10. Dezember 2002

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 (²), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Dezember 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Dezember 2002

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

^(¹) ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.
^(²) ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 10. Dezember 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

KN-Code	Drittland-Code (l)	Pauschaler Einfuhrpreis (EUR/100 kg)
0702 00 00	052	62,0
	204	87,0
	999	74,5
0707 00 05	052	107,3
	204	111,0
	220	155,5
	999	124,6
0709 90 70	052	58,4
	204	105,3
	999	81,8
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	43,1
	204	54,3
	220	46,6
	624	65,9
	999	52,5
0805 20 10	052	81,1
	204	77,9
	999	79,5
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	61,6
	999	61,6
0805 50 10	052	63,1
	600	71,5
	999	67,3
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	060	28,7
	400	89,9
	404	103,8
	720	130,1
	999	88,1
0808 20 50	052	144,8
	400	79,5
	720	46,3
	999	90,2

(l) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (Abl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2191/2002 DER KOMMISSION

vom 10. Dezember 2002

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1227/2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein hinsichtlich des Produktionspotenzials

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates
vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für
Wein (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2585/
2001 (²), insbesondere auf Artikel 80,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zur Lösung eines spezifischen praktischen Problems ist
der in Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr.
1493/1999 festgesetzte Termin für die Abweichung von
Absatz 2 desselben Artikels zu ändern. Die Anwendung
der verschiedenen Bestimmungen über die Gewährung
der Abweichung umfasst nämlich erhebliche und
komplizierte Verwaltungsförmlichkeiten, insbesondere
betrifft die Kontrollen und Strafmaßnahmen. Um
einen ordnungsgemäßen Ablauf dieser Verwaltungs-
förmlichkeiten zu erlauben, ist dieser Termin daher auf
den 31. März 2003 zu verschieben.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 1227/2000 der Kommission (³),
zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
1342/2002 (⁴), ist entsprechend zu ändern.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 Absatz 1a der Verordnung (EG) Nr. 1227/2000 erhält
folgende Fassung:

„(1a) Der in Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr.
1493/1999 auf den 31. Juli 2002 festgesetzte Termin wird
auf den 31. März 2003 verschoben.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-
staat.

Brüssel, den 10. Dezember 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

(¹) ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1.

(²) ABl. L 345 vom 29.12.2001, S. 10.

(³) ABl. L 143 vom 16.6.2000, S. 1.

(⁴) ABl. L 196 vom 25.7.2002, S. 23.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2192/2002 DER KOMMISSION

vom 10. Dezember 2002

betreffend die Erteilung von Einfuhrizenzen für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 936/97 der Kommission vom 27. Mai 1997 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für hochwertiges frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch und gefrorenes Büffelfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1524/2002⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 936/97 sieht in den Artikeln 4 und 5 die Bedingungen für Anträge auf und die Erteilung von Einfuhrizenzen für das in ihrem Artikel 2 Buchstabe f) genannte Fleisch vor.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 936/97 hat in Artikel 2 Buchstabe f) die Menge frischen, gekühlten oder gefrorenen hochwertigen Rindfleischs mit Ursprung in und Herkunft aus den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada, die im Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis zum 30. Juni 2003 unter besonderen Bedingungen eingeführt werden kann, auf 11 500 t festgesetzt.

(3) Es ist darauf hinzuweisen, dass die in dieser Verordnung vorgesehenen Lizzenzen während ihrer gesamten Gültigkeitsdauer nur unter Berücksichtigung der tierseuchenrechtlichen Regelungen verwendet werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Jedem vom 1. bis 5. Dezember 2002 eingereichten Einfuhrlizenzantrag für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch gemäß Artikel 2 Buchstabe f) der Verordnung (EG) Nr. 936/97 wird vollständig stattgegeben.

(2) Anträge auf Lizzenzen können gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 936/97 in den ersten fünf Tagen des Monats Januar 2003 für 6 221,836 t gestellt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Dezember 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Dezember 2002

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 137 vom 28.5.1997, S. 10.
⁽²⁾ ABl. L 229 vom 27.8.2002, S. 7.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2193/2002 DER KOMMISSION

vom 10. Dezember 2002

zur Festsetzung der in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eieralbumin geltenden repräsentativen Einfuhrpreise sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1484/95

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 493/2002 der Kommission (²), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch (³), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 493/2002, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2783/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Handelsregelung für Eieralbumin und Milchalbumin (⁴), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2916/95 der Kommission (⁵), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1484/95 der Kommission (⁶), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2053/2002 (⁷), regelt die Anwendung der bei der Einfuhr in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eieralbumin zu erhebenden Zusatzzölle und setzt die repräsentativen Einfuhrpreise fest.

(2) Die regelmäßig durchgeführte Kontrolle der Angaben, auf welche sich die Festsetzung der repräsentativen Einfuhrpreise in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eieralbumin stützt, hat ihre Änderung zur Folge, die bei der Einfuhr bestimmter Erzeugnisse unter Berücksichtigung der von ihrem Ursprung abhängigen Preisschwankungen zu erheben sind; deshalb sollten die repräsentativen Einfuhrpreise veröffentlicht werden.

(3) Angesichts der Marktlage sollte diese Änderung schnellstmöglich angewendet werden.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1484/95 wird durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Dezember 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Dezember 2002

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft

(¹) ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 49.

(²) ABl. L 77 vom 20.3.2002, S. 7.

(³) ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 77.

(⁴) ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 104.

(⁵) ABl. L 305 vom 19.12.1995, S. 49.

(⁶) ABl. L 145 vom 29.6.1995, S. 47.

(⁷) ABl. L 316 vom 20.11.2002, S. 21.

ANHANG

der Verordnung der Kommission vom 10. Dezember 2002 zur Festsetzung der in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eieralbumin geltenden repräsentativen Einfuhrpreise sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1484/95

„ANHANG I

KN-Code	Warenbezeichnung	Repräsentativer Preis (EUR/100 kg)	Sicherheit gemäß Artikel 3 Absatz 3 (EUR/100 kg)	Ursprung ⁽¹⁾
0207 12 90	Hühner, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 65 v. H.“; andere Angebotsformen	88,0	9	01
0207 14 10	Teile von Hühnern, entbeint, gefroren	180,5 180,1 210,2 220,2 273,2	40 40 27 24 8	01 02 03 04 05
0207 27 10	Teile von Truthühnern, entbeint, gefroren	264,5	10	01
0207 36 15	Teile von Enten oder Perlhühnern, entbeint, gefroren	299,3	6	05
1602 32 11	Nicht gegarte Zubereitungen von Hühnern	195,8 191,7	27 29	01 02

(¹) Ursprung der Einfuhr:

- 01 Brasilien
- 02 Thailand
- 03 Argentinien
- 04 Chile
- 05 China.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 2194/2002 DER KOMMISSION
vom 10. Dezember 2002
zur Festsetzung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
 gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,
 gestützt auf das Protokoll Nr. 4 über Baumwolle im Anhang zur Akte über den Beitritt Griechenlands, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1050/2001 des Rates⁽¹⁾,
 gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 des Rates vom 22. Mai 2001 über die Erzeugerbeihilfe für Baumwolle⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4,
 in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle regelmäßig anhand des in der Vergangenheit festgestellten Verhältnisses zwischen dem für entkörnte Baumwolle festgestellten Weltmarktpreis und dem für nicht entkörnte Baumwolle berechneten Weltmarktpreis auf der Grundlage des Weltmarktpreises für entkörnte Baumwolle ermittelt. Dieses in der Vergangenheit festgestellte Verhältnis ist mit Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1591/2001 der Kommission vom 2. August 2001⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1486/2002⁽⁴⁾ zur Durchführung der Beihilferegelung für Baumwolle festgesetzt worden. Kann der Weltmarktpreis so nicht ermittelt werden, so wird er anhand des zuletzt ermittelten Preises bestimmt.
- (2) Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle für ein Erzeugnis, das bestimmte Merkmale aufweist, unter Berücksichtigung der günstigsten Angebote und

Notierungen auf dem Weltmarkt unter denjenigen bestimmt, die als repräsentativ für den tatsächlichen Markttrend gelten. Zu dieser Bestimmung wird der Durchschnitt der Angebote und Notierungen herangezogen, die an einem oder mehreren repräsentativen europäischen Börsenplätzen für ein in einem Hafen der Gemeinschaft cif-geliefertes Erzeugnis aus einem der Lieferländer festgestellt werden, die als die für den internationalen Handel am repräsentativsten gelten. Es sind jedoch Anpassungen dieser Kriterien für die Bestimmung des Weltmarktpreises für entkörnte Baumwolle vorgesehen, um den Differenzen Rechnung zu tragen, die durch die Qualität des gelieferten Erzeugnisses oder die Art der Angebote und Notierungen gerechtfertigt sind. Diese Anpassungen sind in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1591/2001 festgesetzt.

- (3) In Anwendung vorgenannter Kriterien wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle in nachstehender Höhe festgesetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 genannte Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle wird auf 25,618 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Dezember 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Dezember 2002

Für die Kommission
 J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 210 vom 3.8.2001, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. L 223 vom 20.8.2002, S. 3.

II

(Nicht veröffentlichtungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

**BESCHLUSS Nr. 3/2002 DES ASSOZIATIONS RATES EU-LITAUEN
vom 25. Oktober 2002****zur Annahme der Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme Litauens am Gemeinschaftsprogramm Fiscalis**

(2002/966/EG)

DER ASSOZIATIONS RAT —

Artikel 2

gestützt auf das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Litauen andererseits (¹), insbesondere auf Artikel 110,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 110 des Europa-Abkommens kann sich Litauen an Rahmenprogrammen, spezifischen Programmen, Projekten und anderen Aktionen der Gemeinschaft in den in Anhang XX zum Abkommen aufgeführten Bereichen beteiligen.
- (2) Nach jenem Anhang kann der Assoziationsrat den dort genannten Bereichen andere als die darin aufgeführten Bereiche für Gemeinschaftsaktionen hinzufügen.
- (3) Nach dem genannten Artikel 110 beschließt der Assoziationsrat, unter welchen Voraussetzungen und zu welchen Bedingungen sich Litauen an diesen Maßnahmen beteiligen kann —

Dieser Beschluss gilt für die verbleibende Laufzeit des Programms. Sollte die Gemeinschaft eine Verlängerung der Laufzeit ohne wesentliche Änderungen des Programms beschließen, so wird auch die Geltungsdauer dieses Beschlusses automatisch entsprechend verlängert, sofern keine der Vertragsparteien Einwände erhebt.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme durch den Assoziationsrat in Kraft.

BESCHLIESST:

Artikel 1

Litauen beteiligt sich am Fiscalis-Programm der Gemeinschaft (nachstehend „Programm“ genannt) nach Maßgabe der Voraussetzungen und der Bedingungen in den Anhängen I und II, die Bestandteil dieses Beschlusses sind.

Geschehen zu Brüssel am 25. Oktober 2002.

*Im Namen des Assoziationsrates**Der Präsident**P. S. MØLLER*

(¹) ABl. L 51 vom 20.2.1998, S. 3.

ANHANG I

VORAUSSETZUNGEN UND BEDINGUNGEN FÜR DIE TEILNAHME LITAUENS AM FISCALIS-PROGRAMM

1. Nach Artikel 7 der Entscheidung Nr. 888/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. März 1998 über ein gemeinschaftliches Aktionsprogramm zur Verbesserung der Systeme der indirekten Besteuerung im Binnenmarkt (Fiscalis-Programm) (1), nimmt Litauen, sofern die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft im Bereich der indirekten Steuern es zulassen, gemäß den im Europa-Abkommen festgelegten Bedingungen an dem Fiscalis-Programm (nachstehend „Programm“ genannt) teil. Für die Teilnahme Litauens an den Aktionen im Rahmen des Programms gelten somit folgende Bedingungen:
 - Die in Artikel 4 (Kommunikations- und Informationsaustauschsysteme, Handbücher und Leitfäden) vorgesehenen Maßnahmen können durchgeführt werden, sofern die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über die indirekten Steuern dies zulassen.
 - Für die in Artikel 5 Absatz 1 (Austauschmaßnahmen) und Absatz 2 (Seminare) sowie in Artikel 6 (Gemeinsame Fortbildungsinitiative) vorgesehenen Maßnahmen gelten die in jenen Artikeln festgelegten Bedingungen.
 - Die in Artikel 5 Absatz 3 (multilaterale Prüfungen) vorgesehenen Maßnahmen sind nicht möglich, da der gemeinschaftliche Rechtsrahmen für die Zusammenarbeit in diesem Bereich nach der Richtlinie 77/799/EWG (2) und der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 (3) nur für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union gilt.
2. Bei der Einreichung, Prüfung und Auswahl der Teilnahmeanträge für Seminare und Austauschmaßnahmen gelten für Beamte aus Litauen dieselben Voraussetzungen und Bedingungen wie für Beamte der 15 nationalen Verwaltungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union.
3. In Anhang II ist der zu Beginn jedes Haushaltsjahres zu leistende Finanzbeitrag Litauens zum Gesamthaushalt der Europäischen Union festgelegt, mit dem die Kosten der Teilnahme Litauens am Programm von 2001 bis 2002 gedeckt werden. Der Assoziationsausschuss kann diesen Beitrag erforderlichenfalls gemäß den Grundsätzen in Artikel 115 Absatz 2 des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Litauen andererseits anpassen.
4. Vertreter Litauens nehmen in dem in Artikel 11 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 888/98/EG vorgesehenen Ständigen Ausschuss für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der indirekten Besteuerung bei den Litauen betreffenden Punkten als Beobachter teil. Bei den übrigen Punkten und bei Abstimmungen tritt dieser Ausschuss ohne die Vertreter Litauens zusammen.
5. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Litauen unternehmen im Rahmen der geltenden Bestimmungen alle Anstrengungen, um allen Teilnahmeberechtigten des Programms im Verkehr zwischen Litauen und den EU-Mitgliedstaaten die freie Ein- und Ausreise sowie den Aufenthalt zur Teilnahme an den unter diesen Beschluss fallenden Maßnahmen zu erleichtern.
6. Unbeschadet der sich aus der Entscheidung Nr. 888/98/EG ergebenden Pflichten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und des Rechnungshofes der Europäischen Gemeinschaften betreffend die Überwachung und die Evaluierung des Programms wird die Teilnahme Litauens an dem Programm partnerschaftlich von Litauen und der Kommission kontinuierlich überwacht. Litauen legt der Kommission die erforderlichen Berichte vor und beteiligt sich an den spezifischen Maßnahmen, die die Kommission in diesem Zusammenhang festlegt.
7. Die Anträge, Verträge, Berichte und Verwaltungsvereinbarungen im Rahmen des Programms sind in einer der Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaft abzufassen.
8. Die Gemeinschaft und Litauen können die Maßnahmen im Rahmen dieses Beschlusses mit einer Frist von zwölf Monaten jederzeit schriftlich beenden. Die zum Zeitpunkt der Beendigung laufenden Maßnahmen werden bis zu ihrem Abschluss nach Maßgabe dieses Beschlusses fortgesetzt.

(1) ABl. L 126 vom 28.4.1998, S. 1.

(2) ABl. L 336 vom 27.12.1977, S. 15. Richtlinie zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

(3) ABl. L 24 vom 1.2.1992, S. 1.

ANHANG II

FINANZBEITRAG LITAUENS ZUM FISCALIS-PROGRAMM

- Der Finanzbeitrag Litauens wird dem Betrag zugeschlagen, der jährlich aus dem Gesamthaushalt der Europäischen Union für Verpflichtungsermächtigungen zur Verfügung gestellt wird, die zur Deckung des Mittelbedarfs der Kommission im Zusammenhang mit der Durchführung, Verwaltung und praktischen Abwicklung des Fiscalis-Programms (nachstehend „Programm“ genannt) dienen.
- Bei der Berechnung des Finanzbeitrags wurden ein durchschnittliches Tagegeld von 146 EUR und eine durchschnittliche Reisekostenpauschale von 695 EUR für die Teilnahme an Seminaren und Austauschmaßnahmen zugrunde gelegt. Bei der Berechnung des Finanzbeitrags wurde davon ausgegangen, dass Litauen im Durchschnitt an 15 Seminaren und 20 Austauschmaßnahmen pro Jahr teilnimmt. Der Finanzbeitrag kann zu Beginn eines jeden Jahres angepasst werden, um die Zahl der Maßnahmen zu berücksichtigen, an denen Litauen in dem jeweiligen Jahr tatsächlich teilzunehmen beabsichtigt. Die Anpassung erfolgt im Wege der Mittelanforderung, die Litauen gemäß Nummer 6 von der Kommission erhält.
- Der Beitrag Litauens beläuft sich pro Teilnahmejahr auf 94 984 EUR, sofern unter Nummer 2 nichts anderes bestimmt ist. Davon sind 6 214 EUR für die Deckung der der Kommission aus der Teilnahme Litauens entstehenden zusätzlichen Kosten für die Verwaltung des Programms bestimmt.
- Litauen zahlt die unter Nummer 3 genannten zusätzlichen jährlichen Verwaltungskosten aus eigenen Haushaltssmitteln.
- Litauen zahlt im Jahr 2001 50 % und im Jahr 2002 60 % der verbleibenden jährlichen Kosten seiner Teilnahme aus eigenen Haushaltssmitteln.

Vorbehaltlich der gesonderten Phare-Programmierungsverfahren und vorausgesetzt, dass die entsprechenden Haushaltssmittel verfügbar sind, gehen im Jahr 2001 die restlichen 50 % und im Jahr 2002 die restlichen 40 % der Kosten zulasten der jährlichen Phare-Zuweisung für Litauen. Die beantragten Phare-Mittel werden Litauen im Wege einer gesonderten Finanzierungsvereinbarung zur Verfügung gestellt. Diese Mittel bilden zusammen mit dem Anteil aus dem litauischen Staatshaushalt den Beitrag Litauens, aus dem es die Zahlungen für die jährlichen Mittelanforderungen der Kommission leistet.

- Die Haushaltssordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union (1) findet Anwendung; dies gilt insbesondere für die Verwaltung des Beitrags Litauens.

Bei Inkrafttreten dieses Beschlusses übersendet die Kommission Litauen eine oder mehrere Mittelanforderungen in Höhe seines Beitrags zu den Kosten der Maßnahmen im laufenden Jahr. Der Betrag wird in Euro ausgedrückt und ist auf ein Euro-Bankkonto der Kommission zu überweisen.

Litauen zahlt seinen Beitrag gemäß der Mittelanforderung innerhalb der folgenden Fristen:

- den Anteil aus dem Staatshaushalt spätestens drei Monate nach der Mittelanforderung;
- den aus Phare finanzierten Anteil spätestens 30 Tage nach der Überweisung der entsprechenden Phare-Mittel an Litauen.

Bei verspäteter Zahlung des Beitrags werden Litauen ab dem Fälligkeitstag Zinsen für den offen stehenden Betrag berechnet. Als Zinssatz wird der um 1,5 Prozentpunkte erhöhte Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Geschäfte in Euro für den Tag angewandt, an dem der Beitrag fällig wird.

- Die Tagegelder gelten für alle Programtteilnehmer und werden von der Kommission für alle Länder einzeln festgelegt. Litauen erhält von der Kommission zu Beginn eines jeden Jahres einen ersten Haushaltsvorschuss. Je nach der tatsächlichen Beteiligung Litauens an den Maßnahmen des Programms und der voraussichtlichen Teilnahme in der zweiten Jahreshälfte kann Mitte des Jahres ein zweiter Vorschuss gezahlt werden. Die zuständige litauische Behörde verwendet diese Vorschüsse zur Zahlung der Reisekosten und Tagegelder der litauischen Teilnehmer.
- Die Erstattung der Reise- und Aufenthaltskosten, die den litauischen Vertretern und Sachverständigen durch die Teilnahme als Beobachter an den Ausschusssitzungen gemäß Anhang I Nummer 4 entstehen, wird von der Kommission auf der gleichen Grundlage vorgenommen wie für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

(1) ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 762/2001 (ABl. L 111 vom 20.4.2001, S. 1).

EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

LEITLINIE DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 21. November 2002

über die statistischen Berichtsanforderungen der Europäischen Zentralbank im Bereich der vierteljährlichen Finanzierungsrechnungen

(EZB/2002/7)

(2002/967/EG)

DER EZB-RAT —

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf die Artikel 5.1, 5.2, 12.1 und 14.3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt die Europäische Zentralbank (EZB) umfassende und verlässliche vierteljährliche Finanzierungsrechnungen für die institutionellen Sektoren des Euro-Währungsgebiets und die übrige Welt.
- (2) Gemäß Artikel 5.1 der Satzung holt die EZB zur Wahrnehmung der Aufgaben des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) mit Unterstützung der nationalen Zentralbanken (NZBen) die erforderlichen statistischen Daten entweder von den zuständigen nationalen Behörden oder unmittelbar von den Wirtschaftssubjekten ein. Gemäß Artikel 5.2 werden die in Artikel 5.1 genannten Aufgaben so weit wie möglich von den NZBen ausgeführt.
- (3) Ein Teil der Daten, die zur Erfüllung der statistischen Anforderungen der EZB im Bereich der vierteljährlichen Finanzierungsrechnungen des Euro-Währungsgebiets erforderlich sind, werden von zuständigen nationalen Behörden außer NZBen erhoben. Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass das ESZB und die zuständigen nationalen Behörden bei einigen gemäß dieser Leitlinie wahrzunehmenden Aufgaben gemäß Artikel 5.1 der Satzung und Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank (¹) zusammenarbeiten.
- (4) Aus Gründen der Einheitlichkeit sollten sich die Anforderungen der EZB im Bereich der vierteljährlichen Finanzierungsrechnungen des Euro-Währungsgebiets so weit wie möglich nach den statistischen Bestimmungen der Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2223/96

des Rates vom 25. Juni 1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft (²), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 359/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates (³), („das ESVG 95“) richten.

- (5) Finanzierungsrechnungen werden aus verschiedenen Statistiken erstellt, und bei einem Teil der Quartalsdaten handelt es sich um Schätzungen. Aufgrund von Beschränkungen bei den entsprechenden statistischen Datenerhebungssystemen und den Ressourcen sind gegebenenfalls Ausnahmeregelungen zu dieser Leitlinie zu gewähren. Dies gilt jedoch nicht für Daten, die zuverlässig geschätzt werden können.
- (6) Die NZBen übermitteln der EZB vertrauliche statistische Daten in dem zur Erfüllung der Aufgaben des ESZB erforderlichen Umfang. Es gelten die Bestimmungen zur Vertraulichkeit des Artikels 8 der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 und der Leitlinie EZB/1998/NP28 vom 22. Dezember 1998 über die Einheitlichen Regeln und Mindeststandards zum Schutz der Vertraulichkeit statistischer Einzeldaten, die von der Europäischen Zentralbank mit Unterstützung der nationalen Zentralbanken erhoben werden (⁴).
- (7) Es ist erforderlich, ein Verfahren zur effizienten Durchführung technischer Änderungen der Anhänge dieser Leitlinie zu entwickeln. Diese Änderungen dürfen jedoch weder den zugrunde liegenden konzeptionellen Rahmen ändern noch Auswirkungen auf die Meldebelastung haben. Bei diesem Verfahren wird der Position des Ausschusses für Statistik des ESZB Rechnung getragen. Die NZBen können technische Änderungen der Anhänge über den Ausschuss für Statistik vorschlagen.
- (8) Gemäß Artikel 12.1 und 14.3 der Satzung sind die Leitlinien der EZB integraler Bestandteil des Gemeinschaftsrechts —

(¹) ABL L 318 vom 27.11.1998, S. 8.

(²) ABL L 58 vom 28.2.2002, S. 1.

(³) Veröffentlicht im ABL L 55 vom 24.2.2001, S. 72, als Anhang III zu dem Beschluss EZB/2000/12 vom 10. November 2000 über die Veröffentlichung von bestimmten Rechtsakten und -instrumenten der Europäischen Zentralbank.

HAT FOLGENDE LEITLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Leitlinie sind die nachfolgend aufgeführten Begriffe wie folgt zu verstehen:

1. „teilnehmender Mitgliedstaat“: ein Mitgliedstaat, der die einheitliche Währung gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft eingeführt hat,
2. „Euro-Währungsgebiet“: das Wirtschaftsgebiet der teilnehmenden Mitgliedstaaten und die EZB.

Artikel 2

Statistische Berichtspflichten der NZBen

- (1) Die NZBen melden der EZB gemäß Anhang I zu jedem Kalenderquartal Daten über finanzielle Forderungen und Verbindlichkeiten. Falls nichts anderes in Anhang I bestimmt ist, richten sich die Daten nach den Grundsätzen und Begriffsbestimmungen des ESVG 95.
- (2) Die Daten umfassen den Zeitraum ab dem vierten Quartal 1997 bis zu dem Quartal, für das die Daten übermittelt werden.
- (3) Wenn einzelne wichtige Ereignisse oder Berichtigungen zu Datenveränderungen führen, die mindestens 0,1 % des vierteljährlichen Bruttoinlandsprodukts des Euro-Währungsgebiets betragen, müssen die Daten durch ohne weiteres verfügbare Informationen zu den betreffenden Ereignissen und Gründen für die Berichtigungen belegt werden.

Artikel 3

Statistische Berichtspflichten der EZB

Die EZB meldet den NZBen die vierteljährlichen Finanzierungsrechnungen des Euro-Währungsgebiets, die sie erstellt und in ihrem Monatsbericht veröffentlicht.

Artikel 4

Vorlagefristen

- (1) Die in Artikel 2 genannten Daten und sonstigen Informationen werden der EZB innerhalb einer Frist von 130 Kalendertagen nach dem Ende des Quartals, auf das sich die Daten beziehen, gemeldet.
- (2) Die in Artikel 3 genannten Daten werden den NZBen spätestens an dem EZB-Arbeitstag gemeldet, der auf den Tag folgt, an dem die EZB die Daten zur Veröffentlichung zusammenstellt.

Artikel 5

Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen Behörden

(1) Wenn zuständige nationale Behörden außer NZBen einige oder alle der in Artikel 2 genannten Daten und Informationen liefern, bemühen sich die NZBen, eine geeignete Art und Weise der Zusammenarbeit mit diesen Behörden zu entwickeln, um eine dauerhafte Datenübermittlungsstruktur zu gewährleisten, die die Standards und Anforderungen der EZB erfüllt, es sei denn dasselbe Ergebnis wird bereits auf der Grundlage nationalen Rechts erzielt.

(2) Wenn im Verlauf dieser Zusammenarbeit eine NZB die Anforderungen gemäß Artikel 2 und 4 nicht erfüllen kann, weil die zuständige nationale Behörde ihr die erforderlichen Daten nicht liefert hat, erörtern die EZB und die NZB mit der betreffenden Behörde, wie die Daten zur Verfügung gestellt werden können.

Artikel 6

Übermittlungs- und Kodierungsstandards

Die NZBen und die EZB verwenden die in Anhang II festgelegten Standards, um die in Artikel 2 und 3 genannten Daten zu übermitteln und zu kodieren. Ungeachtet dieser Bestimmung können jedoch auch andere Möglichkeiten der Datenübermittlung an die EZB als Ausweichlösung verwendet werden, wenn dies vereinbart wird.

Artikel 7

Qualität der Daten

- (1) Die EZB und die NZBen kontrollieren und fördern die Qualität der Daten, die der EZB gemeldet werden.
- (2) Das Direktorium der EZB berichtet dem EZB-Rat jährlich über die Qualität der vierteljährlichen Finanzierungsrechnungen des Euro-Währungsgebiets.
- (3) Dieser Bericht enthält zumindest den Erfassungsgrad der Daten, den Grad ihrer Übereinstimmung mit den entsprechenden Begriffsbestimmungen und den Umfang der Berichtigungen.

Artikel 8

Ausnahmeregelungen

- (1) Der EZB-Rat gewährt den NZBen, die die Anforderungen gemäß Artikel 2 nicht erfüllen können, Ausnahmeregelungen. Die gewährten Ausnahmeregelungen sind in Anhang III aufgeführt.
- (2) Eine NZB, der eine Ausnahmeregelung für einen bestimmten Zeitraum gewährt wurde, unterrichtet die EZB jährlich über die Schritte, die ergriffen werden müssen, um die Berichtsanforderungen vollständig zu erfüllen.
- (3) Der EZB-Rat überprüft die Ausnahmeregelungen jährlich.

Artikel 9**Vereinfachtes Änderungsverfahren**

Unter Berücksichtigung der Position des Ausschusses für Statistik kann das Direktorium der EZB technische Änderungen der Anhänge dieser Leitlinie vornehmen, falls diese Änderungen weder den zugrunde liegenden konzeptionellen Rahmen ändern noch Auswirkungen auf die Meldebelastung haben.

(2) Diese Leitlinie tritt zwei Tage nach ihrem Erlass in Kraft.

(3) Diese Leitlinie wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Artikel 10**Schlussbestimmungen**

(1) Diese Leitlinie ist an die NZBen der teilnehmenden Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 21. November 2002.

Im Auftrag des EZB-Rates
Willem F. DUISENBERG

ANHANG I

STATISTISCHE BERICHTSANFORDERUNGEN ⁽¹⁾

Tabelle 1

Nicht konsolidierte finanzielle Forderungen

Vierteljährliche ausstehende Beträge, Ende des Zeitraums — (AF)

	A	B	C	D	E
Gläubigersektor					
Finanzinstrument	Nicht finanzielle Sektoren (S.11 + S.13 + S.14 + S.15)				
dnersektor/Schuldnergebiet	Gesamt	Nicht finanzielle Kapitalgesellschaften (S.11)	Öffentliche Haushalte (Staat) (S.13)	Private Haushalte einschließlich POE (S.14 + S.15) (2)	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S.125)

1	Einlagen (AF.22 + AF.29)
2	Gegenüber Gebietsansässigen (S.1)
3	Gegenüber gebietsansässigen sonstigen Finanzintermediären sowie Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen (S.123 + S.124)
4	Gegenüber gebietsansässigen Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S.125)
5	Gegenüber gebietsansässigen öffentlichen Haushalten (Staat) (S.13)
6	Gegenüber Gebietsfremden (S.2)
7	Geldmarktpapiere (AF.331)
8	Gegenüber Gebietsansässigen (S.1)
9	Gegenüber Gebietsfremden (S.2)
10	Kapitalmarktpapiere (AF.332)
11	Gegenüber Gebietsansässigen (S.1)
12	Gegenüber Gebietsfremden (S.2)
13	Kurzfristige Kredite (AF.41)
14	Gegenüber Gebietsansässigen (S.1)
15	Gegenüber Gebietsfremden (S.2)
16	Langfristige Kredite (AF.42)
17	Gegenüber Gebietsansässigen (S.1)
18	Gegenüber Gebietsfremden (S.2)
19	Börsennotierte Aktien (AF.511)
20	Gegenüber Gebietsansässigen (S.1)
21	Gegenüber Gebietsfremden (S.2)
22	Investmentzertifikate (AF.52)
23	Gegenüber Gebietsansässigen (S.1)
24	Gegenüber Gebietsfremden (S.2)
25	Darunter: Geldmarktfondsanteile
26	Gegenüber Gebietsansässigen (S.1)
27	Gegenüber Gebietsfremden (S.2)
28	Prämienüberträge und Rückstellungen für eingetretene Versicherungsfälle (AF.62)
29	Gegenüber Gebietsansässigen (S.1)
30	Gegenüber Gebietsfremden (S.2)

(¹) In den Tabellen 1 bis 4 werden Codes des ESGV 95 verwendet, um die institutionellen Sektoren (Kapitel 2 des ESGV 95), finanziellen Transaktionen (Kapitel 5 des ESGV 95) und ausstehenden Beträgen (Kapitel 7 des ESGV 95) zu klassifizieren.

⁽²⁾ POE (S. 15) steht für private Organisationen ohne Erwerbszweck.

Tabelle 2

Nicht konsolidierte Verbindlichkeiten

Vierteljährliche ausstehende Beträge, Ende des Zeitraums — (AF)

	A	B	C	D	E
	Schuldnersektor				
	Nicht finanzielle Sektoren (S.11 + S.13 + S.14 + S.15)				Versicherungs- gesellschaften und Pensions- kassen (S.125)
	Gesamt	Nicht finanzielle Kapital- gesellschaften (S.11)	Öffentliche Haushalte (Staat) (S.13)	Private Haus- halte einschließlich POE (S.14 + S.15)	
1	Bargeld (AF.21)				
2	Einlagen (AF.22 + AF.29)				
3	Gegenüber Gebietsansässigen (S.1)				
4	Gegenüber Gebietsfremden (S.2)				
5	Geldmarktpapiere (AF.331)				
6	Gegenüber Gebietsansässigen (S.1)				
7	Gegenüber Gebietsfremden (S.2)				
8	Kapitalmarktpapiere (AF.332)				
9	Gegenüber Gebietsansässigen (S.1)				
10	Gegenüber Gebietsfremden (S.2)				
11	Kurzfristige Kredite (AF.41)				
12	Gegenüber Gebietsansässigen (S.1)				
13	Gegenüber gebietsansässigen sonstigen Finanzintermediären sowie Kredit- und Versicherungshilfseinstitutionen (S.123 + S.124)				
14	Gegenüber gebietsansässigen Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S.125)				
15	Gegenüber Gebietsansässigen (S.2)				
16	Langfristige Kredite (AF.42)				
17	Gegenüber Gebietsansässigen (S.1)				
18	Gegenüber gebietsansässigen sonstigen Finanzintermediären sowie Kredit- und Versicherungshilfseinstitutionen (S.123 + S.124)				
19	Gegenüber gebietsansässigen Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S.125)				
20	Gegenüber Gebietsfremden (S.2)				
21	Börsennotierte Aktien (AF.511)				
22	Ansprüche privater Haushalte aus Rückstellungen bei Lebensversicherungen und Pensionseinrichtungen (AF.61)				
23	Gegenüber Gebietsansässigen (S.1)				
24	Gegenüber Gebietsfremden (S.2)				
25	Prämienüberträge und Rückstellungen für eingetretene Versicherungsfälle (AF.62)				
26	Gegenüber Gebietsansässigen (S.1)				
27	Gegenüber Gebietsfremden (S.2)				

Tabelle 3

Nicht konsolidierte finanzielle Forderungen

Vierteljährliche finanzielle Transaktionen — (F)

Finanzinstrument	Gläubigersektor				
	A	B	C	D	E
	Nicht finanzielle Sektoren (S.11 + S.13 + S.14 + S.15)				Versicherungs- gesellschaften und Pensions- kassen (S.125)
	Gesamt	Nicht finanzielle Kapitalgesellschaften (S.11)	Öffentliche Haushalte (Staat) (S.13)	Private Haushalte einschließlich POE (S.14 + S.15)	
1 Einlagen (F.22 + F.29)					
2 Gegenüber Gebietsansässigen (S.1)					
3 Gegenüber gebietsansässigen sonstigen Finanzintermediären sowie Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen (S.123 + S.124)					
4 Gegenüber gebietsansässigen Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S.125)					
5 Gegenüber gebietsansässigen öffentlichen Haushalten (Staat) (S.13)					
6 Gegenüber Gebietsfremden (S.2)					
7 Geldmarktpapiere (F.331)					
8 Gegenüber Gebietsansässigen (S.1)					
9 Gegenüber Gebietsfremden (S.2)					
10 Kapitalmarktpapiere (F.332)					
11 Gegenüber Gebietsansässigen (S.1)					
12 Gegenüber Gebietsfremden (S.2)					
13 Kurzfristige Kredite (F.41)					
14 Gegenüber Gebietsansässigen (S.1)					
15 Gegenüber Gebietsfremden (S.2)					
16 Langfristige Kredite (F.42)					
17 Gegenüber Gebietsansässigen (S.1)					
18 Gegenüber Gebietsfremden (S.2)					
19 Börsennotierte Aktien (F.511)					
20 Gegenüber Gebietsansässigen (S.1)					
21 Gegenüber Gebietsfremden (S.2)					
22 Investmentzertifikate (F.52)					
23 Gegenüber Gebietsansässigen (S.1)					
24 Gegenüber Gebietsfremden (S.2)					
25 Darunter: Geldmarktfondsanteile					
26 Gegenüber Gebietsansässigen (S.1)					
27 Gegenüber Gebietsfremden (S.2)					
28 Prämienüberträge und Rückstellungen für eingetretene Versicherungsfälle (F.62)					
29 Gegenüber Gebietsansässigen (S.1)					
30 Gegenüber Gebietsfremden (S.2)					

Tabelle 4

Nicht konsolidierte Verbindlichkeiten

Vierteljährliche finanzielle Transaktionen — (F)

	A	B	C	D	E
	Schuldnersektor				
	Nicht finanzielle Sektoren (S.11 + S.13 + S.14 + S.15)				Versicherungs- gesellschaften und Pensions- kassen (S.125)
	Gesamt	Nicht finanzielle Kapital- gesellschaften (S.11)	Öffentliche Haushalte (Staat) (S.13)	Private Haushalte einschließlich POE (S.14 + S.15)	
Finanzinstrument					
Gläubigersektor/Gläubigergebiet					
1 Bargeld (F.21)					
2 Einlagen (F.22 + F.29)					
3 Gegenüber Gebietsansässigen (S.1)					
4 Gegenüber Gebietsfremden (S.2)					
5 Geldmarktpapiere (F.331)					
6 Gegenüber Gebietsansässigen (S.1)					
7 Gegenüber Gebietsfremden (S.2)					
8 Kapitalmarktpapiere (F.332)					
9 Gegenüber Gebietsansässigen (S.1)					
10 Gegenüber Gebietsfremden (S.2)					
11 Kurzfristige Kredite (F.41)					
12 Gegenüber Gebietsansässigen (S.1)					
13 Gegenüber gebietsansässigen sonstigen Finanzintermediären sowie Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen (S.123 + S.124)					
14 Gegenüber gebietsansässigen Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S.125)					
15 Gegenüber Gebietsfremden (S.2)					
16 Langfristige Kredite (F.42)					
17 Gegenüber Gebietsansässigen (S.1)					
18 Gegenüber gebietsansässigen sonstigen Finanzintermediären sowie Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen (S.123 + S.124)					
19 Gegenüber gebietsansässigen Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S.125)					
20 Gegenüber Gebietsfremden (S.2)					
21 Börsennotierte Aktien (F.511)					
22 Ansprüche privater Haushalte aus Rückstellungen bei Lebensversicherungen und Pensionseinrichtungen (F.61)					
23 Gegenüber Gebietsansässigen (S.1)					
24 Gegenüber Gebietsfremden (S.2)					
25 Prämienüberträge und Rückstellungen für eingetretene Versicherungsfälle (F.62)					
26 Gegenüber Gebietsansässigen (S.1)					
27 Gegenüber Gebietsfremden (S.2)					

ANHANG II

ÜBERMITTLUNGS- UND KODIERUNGSSTANDARDS

Die NZBen verwenden für die elektronische Übermittlung der statistischen Daten gemäß Artikel 2 die vom ESZB bereitgestellten Einrichtungen, die auf dem Telekommunikationsnetz „ESCB-Net“ beruhen. Für diesen Austausch statistischer Daten wurde das Nachrichtenformat „Gesmes/CB“ entwickelt. Jede Zeitreihe wird unter Verwendung der nachstehenden schlüsselindizierten Zeitreihenfamilie („key family“) „Finanzierungsrechnungen für die Währungsunion (Monetary Union financial accounts (MUFA))“ kodiert.

Schlüsselindizierte Zeitreihenfamilie MUFA

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	Kodierungsliste
1	Häufigkeit	Häufigkeit der Meldung der Zeitreihe	CL_FREQ
2	Referenzgebiet	Alphanumerischer, zweistelliger ISO-Ländercode des Mitgliedstaats, der die Daten liefert	CL_AREA_EE
3	Berichtigungsindikator	Diese Dimension gibt darüber Auskunft, ob Berichtigungen an der Zeitreihe vorgenommen wurden, darunter saisonale und/oder arbeitstägliche Berichtigungen	CL_ADJUSTMENT
4	Position (Finanzinstrument)	Instrumentenkategorie der Zeitreihe	CL_MUFA_ITEM
5	Datenart	Art des Kontos (d. h. Bilanzen, finanzielle Transaktionen und sonstige Stromgrößen)	CL_DATA_TYPE_MUFA
6	Ursprungslaufzeit	Ursprungslaufzeit des Finanzinstruments	CL_MATURITY_ORIG
7	Schuldneregebiet	Ort der Gebietsansässigkeit der institutionellen Einheit des Schuldners	CL_AREA_EE
8	Schuldnerektor	Sektor der institutionellen Einheit des Schuldners	CL_ESA95_SECTOR
9	Gläubigergebiet	Ort der Gebietsansässigkeit der institutionellen Einheit des Gläubigers	CL_AREA_EE
10	Gläubigersektor	Sektor der institutionellen Einheit des Gläubigers	CL_ESA95_SECTOR
11	Bewertung	Verwendete Bewertungsmethode	CL_MUFA_VALUATION
12	Datenquelle	Zur Angabe der Datenquelle verwendeter Code	CL_MUFA_SOURCE

ANHANG III

AUSNAHMEREGELUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN IN DEN TABELLEN 1 BIS 4 IM ANHANG I
ANGEGEBENEN ZEITREIHEN⁽¹⁾1. Aktuelle Daten⁽²⁾

Tabelle/Zeile/Spalte	Beschreibung der Zeitreihe	Erster Übermittlungszeitpunkt
BELGIEN		
1/3,4,6/E	Einlagen von VGPK bei gebietsansässigen SFI und VGPK sowie bei Gebietsfremden	1. Quartal 2004
1/28-30/E	Prämienüberträge und Rückstellungen für eingetretene Versicherungsfälle der VGPK	
2/2-4/E	Verbindlichkeiten von VGPK aus Einlagen	
2/5-10/E	Von VGPK ausgegebene Geld- und Kapitalmarktpapiere	
2/14,15,19,20/E	Kurz- und langfristige, von VGPK bei gebietsansässigen VGPK und Gebietsfremden aufgenommene Kredite	
2/22-24/B	Rückstellungen bei Pensionseinrichtungen der NFK	
3/3,4,6/E	Einlagen von VGPK bei gebietsansässigen SFI und VGPK sowie bei Gebietsfremden	
3/28-30/E	Prämienüberträge und Rückstellungen für eingetretene Versicherungsfälle der VGPK	
4/2-4/E	Verbindlichkeiten von VGPK aus Einlagen	
4/5-10/E	Von VGPK ausgegebene Geld- und Kapitalmarktpapiere	
4/14,15,19,20/E	Kurz- und langfristige, von VGPK bei gebietsansässigen VGPK und Gebietsfremden aufgenommene Kredite	
4/22-24/B	Rückstellungen bei Pensionseinrichtungen der NFK	
DEUTSCHLAND		
1/6/B-E	Einlagen der einzelnen NFS und der VGPK bei Gebietsfremden	4. Quartal 2005
1/7-12/B-D	Geld- und Kapitalmarktpapiere der einzelnen NFS	4. Quartal 2005 (*)
1/14,15,17,18/E	Kurz- und langfristige, von VGPK gewährte Kredite, untergliedert nach Gebiet des Geschäftspartners	4. Quartal 2003
1/19-21/B-D	Börsennotierte Aktien der einzelnen NFS	4. Quartal 2005 (*)
1/20,21/A,E	Börsennotierte Aktien der NFS und VGPK, untergliedert nach Gebiet des Geschäftspartners	
1/23,24/B-D	Investmentzertifikate der einzelnen NFS, untergliedert nach Gebiet des Geschäftspartners	4. Quartal 2003
1/26,27/B-D	Geldmarktfondsanteile der einzelnen NFS, untergliedert nach Gebiet des Geschäftspartners	

⁽¹⁾ Abkürzungen: NFS = nicht finanzielle Sektoren (S. 11 + S. 13 + S. 14 + S. 15); ÖHH = öffentliche Haushalte (Staat) (S. 13); PHH = private Haushalte einschließlich privater Organisationen ohne Erwerbszweck (S. 14 + S. 15); NFK = nicht finanzielle Kapitalgesellschaften (S. 11); SFI = sonstige Finanzintermediäre (Ohne Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen) sowie Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen (S. 123 + S. 124); VGPK = Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S. 125).

⁽²⁾ Ausnahmeregelungen für aktuelle und zurückliegende Daten, wenn aktuelle Daten nicht zur Verfügung stehen.

Tabelle/Zeile/Spalte	Beschreibung der Zeitreihe	Erster Übermittlungszeitpunkt
1/29,30/E	Prämienüberträge und Rückstellungen für eingetretene Versicherungsfälle der VGPk, untergliedert nach Gebiet des Geschäftspartners	4. Quartal 2005
2/6,7,9,10/A,B	Von NFK ausgegebene Geld- und Kapitalmarktpapiere, untergliedert nach Gebiet des Geschäftspartners	
2/9,10/E	Von VGPk ausgegebene Kapitalmarktpapiere, untergliedert nach Gebiet des Geschäftspartners	
2/11-20/C	Kurz- und langfristige, von ÖHH aufgenommene Kredite	4. Quartal 2005 (außer Zeilen 11 und 16: 4. Quartal 2003)
2/13-15, 18-20/B,D	Kurz- und langfristige, von NFK und PHH bei gebietsansässigen SFI und VGPk sowie Gebietsfremden aufgenommene Kredite	4. Quartal 2005
3/6/B-E	Einlagen der einzelnen NFS und der VGPk bei Gebietsfremden	4. Quartal 2005
3/7-12/B-D	Geld- und Kapitalmarktpapiere der einzelnen NFS	4. Quartal 2005 (*)
3/14,15,17,18/E	Kurz- und langfristige, von VGPk gewährte Kredite, untergliedert nach Gebiet des Geschäftspartners	4. Quartal 2003
3/19-21/B-D	Börsennotierte Aktien der einzelnen NFS	4. Quartal 2005 (*)
3/20,21/A,E	Börsennotierte Aktien der NFS und VGPk, untergliedert nach Gebiet des Geschäftspartners	
3/23,24/B-D	Investmentzertifikate der einzelnen NFS, untergliedert nach Gebiet des Geschäftspartners	4. Quartal 2003
3/26,27/B-D	Geldmarktfondsanteile der einzelnen NFS, untergliedert nach Gebiet des Geschäftspartners	
3/29,30/E	Prämienüberträge und Rückstellungen für eingetretene Versicherungsfälle der VGPk, untergliedert nach Gebiet des Geschäftspartners	4. Quartal 2005
4/6,7,9,10/A,B	Von NFK ausgegebene Geld- und Kapitalmarktpapiere, untergliedert nach Gebiet des Geschäftspartners	
4/9,10/E	Von VGPk ausgegebene Kapitalmarktpapiere, untergliedert nach Gebiet des Geschäftspartners	
4/11-20/C	Kurz- und langfristige, von ÖHH aufgenommene Kredite	4. Quartal 2005 (außer Zeilen 11 und 16: 4. Quartal 2003)
4/13-15, 18-20/B,D	Kurz- und langfristige, von NFK und PHH bei gebietsansässigen SFI und VGPk sowie bei Gebietsfremden aufgenommene Kredite	4. Quartal 2005

GRIECHENLAND

1/1-6/A-E	Einlagen von NFS und VGPk	4. Quartal 2005
1/7-12/A-E	Geld- und Kapitalmarktpapiere der NFS und VGPk	
1/13-18/E	Kurz- und langfristige, von VGPk gewährte Kredite	

Tabelle/Zeile/Spalte	Beschreibung der Zeitreihe	Erster Übermittlungszeitpunkt
1/19-21/A-E	Börsennotierte Aktien der NFS und VGPk	
1/22-24/A-E	Investmentzertifikate der NFS und VGPk	
1/25-27/A-E	Geldmarktfondsanteile der NFS und VGPk	
1/28-30/A-E	Prämienüberträge und Rückstellungen für eingetretene Versicherungsfälle der NFS und VGPk	
2/1/C	Von ÖHH ausgegebenes Bargeld	
2/2-4/C,E	Verbindlichkeiten von ÖHH und VGPk aus Einlagen	
2/5-10/A-C,E	Von NFS und VGPk ausgegebene Geld- und Kapitalmarktpapiere	
2/11-20/A-E	Kurz- und langfristige, von NFS und VGPk aufgenommene Kredite	
2/21/B,E	Börsennotierte, von NFK und VGPk ausgegebene Aktien	
2/22-24/B,E	Ansprüche privater Haushalte aus Rückstellungen bei Lebensversicherungen und Pensionseinrichtungen gegenüber NFK und VGPk	
2/25-27/E	Prämienüberträge und Rückstellungen für eingetretene Versicherungsfälle bei VGPk	
3/1-6/A-E	Einlagen von NFS und VGPk	
3/7-12/A-E	Geld- und Kapitalmarktpapiere der NFS und VGPk	
3/13-18/E	Kurz- und langfristige, von VGPk gewährte Kredite	
3/19-21/A-E	Börsennotierte Aktien der NFS und VGPk	
3/22-24/A-E	Investmentzertifikate der NFS und VGPk	
3/25-27/A-E	Geldmarktfondsanteile der NFS und VGPk	
3/28-30/A-E	Prämienüberträge und Rückstellungen für eingetretene Versicherungsfälle der NFS und VGPk	
4/1/C	Von ÖHH ausgegebenes Bargeld	
4/2-4/C,E	Verbindlichkeiten von ÖHH und VGPk aus Einlagen	
4/5-10/A-C,E	Von NFS und VGPk ausgegebene Geld- und Kapitalmarktpapiere	
4/11-20/A-E	Kurz- und langfristige, von NFS und VGPk aufgenommene Kredite	
4/21/B,E	Börsennotierte, von NFK und VGPk ausgegebene Aktien	
4/22-24/B,E	Ansprüche privater Haushalte aus Rückstellungen bei Lebensversicherungen und Pensionseinrichtungen gegenüber NFK und VGPk	
4/25-27/E	Prämienüberträge und Rückstellungen für eingetretene Versicherungsfälle bei VGPk	

Tabelle/Zeile/Spalte	Beschreibung der Zeitreihe	Erster Übermittlungszeitpunkt
FRANKREICH		
1/1,2/C	Einlagen von ÖHH	3. Quartal 2005
1/3/A,B,D	Einlagen von NFK und PHH bei gebietsansässigen SFI	4. Quartal 2005
1/5/A-E	Einlagen von NFS und VGPk bei gebietsansässigen ÖHH	3. Quartal 2005
1/6/A-E	Einlagen von NFS und VGPk bei Gebietsfremden	4. Quartal 2005 (außer Spalte C: 3. Quartal 2005)
1/8,9,11,12/A-E	Geld- und Kapitalmarktpapiere der NFS und VGPk, untergliedert nach Gebiet des Geschäftspartners	4. Quartal 2005 (außer Spalte C: 3. Quartal 2005)
1/13-18/E	Kurz- und langfristige, von VGPk gewährte Kredite	4. Quartal 2005 (außer Zeilen 13 und 16: 3. Quartal 2004)
1/23,24/A-E	Investmentzertifikate der NFS und VGPk, untergliedert nach Gebiet des Geschäftspartners	4. Quartal 2005
1/26,27/A-E	Geldmarktfondsanteile der NFS und VGPk, untergliedert nach Gebiet des Geschäftspartners	
1/28-30/A-E	Prämienüberträge und Rückstellungen für eingetretene Versicherungsfälle der NFS und VGPk	
2/6,7,9,10/A-C	Von NFS ausgegebene Geld- und Kapitalmarktpapiere, untergliedert nach Gebiet des Geschäftspartners	
2/5-7/E	Von VGPk ausgegebene Geldmarktpapiere	
2/9,10/E	Von VGPk ausgegebene Kapitalmarktpapiere, untergliedert nach Gebiet des Geschäftspartners	
2/11-20/C	Kurz- und langfristige, von ÖHH aufgenommene Kredite	4. Quartal 2005 (außer Zeilen 11, 14, 16 und 19: 3. Quartal 2005)
2/13-15, 18-20/A,B	Kurz- und langfristige, von NFK bei gebietsansässigen SFI und VGPk sowie bei Gebietsfremden aufgenommene Kredite	4. Quartal 2005
2/14,15/E	Kurzfristige, von VGPk bei gebietsansässigen VGPk und Gebietsfremden aufgenommene Kredite	
2/18-20/E	Langfristige, von VGPk bei gebietsansässigen SFI und VGPk sowie bei Gebietsfremden aufgenommene Kredite	
2/25-27/E	Prämienüberträge und Rückstellungen für eingetretene Versicherungsfälle bei VGPk	
3/1,2/C	Einlagen von ÖHH	3. Quartal 2005
3/3/A,B,D	Einlagen von NFK und PHH bei gebietsansässigen SFI	4. Quartal 2005
3/5/A-E	Einlagen von NFS und VGPk bei gebietsansässigen ÖHH	3. Quartal 2005

Tabelle/Zeile/Spalte	Beschreibung der Zeitreihe	Erster Übermittlungszeitpunkt
3/6/A-E	Einlagen von NFS und VGPK bei Gebietsfremden	4. Quartal 2005 (außer Spalte C: 3. Quartal 2005)
3/8,9,11,12/A-E	Geld- und Kapitalmarktpapiere der NFS und VGPK, untergliedert nach Gebiet des Geschäftspartners	4. Quartal 2005 (außer Spalte C: 3. Quartal 2005)
3/13-18/E	Kurz- und langfristige, von VGPK gewährte Kredite	4. Quartal 2005 (außer Zeilen 13 und 16: 3. Quartal 2004)
3/23,24/A-E	Investmentzertifikate der NFS und VGPK, untergliedert nach Gebiet des Geschäftspartners	4. Quartal 2005
3/26,27/A-E	Geldmarktfondsanteile der NFS und VGPK, untergliedert nach Gebiet des Geschäftspartners	
3/28-30/A-E	Prämienüberträge und Rückstellungen für eingetretene Versicherungsfälle der NFS und VGPK	
4/6,7,9,10/A-C	Von NFS ausgegebene Geld- und Kapitalmarktpapiere, untergliedert nach Gebiet des Geschäftspartners	
4/5-7/E	Von VGPK ausgegebene Geldmarktpapiere	
4/9,10/E	Von VGPK ausgegebene Kapitalmarktpapiere, untergliedert nach Gebiet des Geschäftspartners	
4/11-20/C	Kurz- und langfristige, von ÖHH aufgenommene Kredite	4. Quartal 2005 (außer Zeilen 11, 14, 16 und 19: 3. Quartal 2005)
4/13-15, 18-20/A,B	Kurz- und langfristige, von NFK bei gebietsansässigen SFI und VGPK sowie bei Gebietsfremden aufgenommene Kredite	4. Quartal 2005
4/14,15/E	Kurzfristige, von VGPK bei gebietsansässigen VGPK und bei Gebietsfremden aufgenommene Kredite	
4/18-20/E	Langfristige, von VGPK bei gebietsansässigen SFI und VGPK sowie bei Gebietsfremden aufgenommene Kredite	
4/25-27/E	Prämienüberträge und Rückstellungen für eingetretene Versicherungsfälle bei VGPK	

IRLAND

1/1-6/A-E	Einlagen von NFS und VGPK	4. Quartal 2003
1/7-12/A-E	Geld- und Kapitalmarktpapiere der NFS und VGPK	4. Quartal 2005
1/13-18/E	Kurz- und langfristige, von VGPK gewährte Kredite	
1/19-21/A-E	Börsennotierte Aktien der NFS und VGPK	4. Quartal 2004
1/22-24/A-E	Investmentzertifikate der NFS und VGPK	4. Quartal 2005

Tabelle/Zeile/Spalte	Beschreibung der Zeitreihe	Erster Übermittlungszeitpunkt
1/25-27/A-E	Geldmarktfondsanteile der NFS und VGPK	4. Quartal 2004
1/28-30/A-E	Prämienüberträge und Rückstellungen für eingetretene Versicherungsfälle der NFS und VGPK	4. Quartal 2005
2/1/C	Von ÖHH ausgegebenes Bargeld	4. Quartal 2003
2/2-4/C,E	Verbindlichkeiten von ÖHH und VGPK aus Einlagen	
2/5-10/A-C, E	Von NFS und VGPK ausgegebene Geld- und Kapitalmarktpapiere	4. Quartal 2005
2/11-20/A-E	Kurz- und langfristige, von NFS und VGPK aufgenommene Kredite	
2/21/B,E	Börsennotierte, von NFK und VGPK ausgegebene Aktien	
2/22-24/B,E	Ansprüche privater Haushalte aus Rückstellungen bei Lebensversicherungen und Pensionseinrichtungen gegenüber NFK und VGPK	4. Quartal 2004
2/25-27/E	Prämienüberträge und Rückstellungen für eingetretene Versicherungsfälle bei VGPK	
3/1-6/A-E	Einlagen von NFS und VGPK	
3/7-12/A-E	Geld- und Kapitalmarktpapiere der NFS und VGPK	4. Quartal 2005
3/13-18/E	Kurz- und langfristige, von VGPK gewährte Kredite	
3/19-21/A-E	Börsennotierte Aktien der NFS und VGPK	4. Quartal 2004
3/22-24/A-E	Investmentzertifikate der NFS und VGPK	4. Quartal 2005
3/25-27/A-E	Geldmarktfondsanteile der NFS und VGPK	4. Quartal 2004
3/28-30/A-E	Prämienüberträge und Rückstellungen für eingetretene Versicherungsfälle der NFS und VGPK	4. Quartal 2005
4/1/C	Von ÖHH ausgegebenes Bargeld	4. Quartal 2003
4/2-4/C,E	Verbindlichkeiten von ÖHH und VGPK aus Einlagen	4. Quartal 2004
4/5-10/A-C, E	Von NFS und VGPK ausgegebene Geld- und Kapitalmarktpapiere	4. Quartal 2005
4/11-20/A-E	Kurz- und langfristige, von NFS und VGPK aufgenommene Kredite	
4/21/B,E	Börsennotierte, von NFK und VGPK ausgegebene Aktien	
4/22-24/B,E	Ansprüche privater Haushalte aus Rückstellungen bei Lebensversicherungen und Pensionseinrichtungen gegenüber NFK und VGPK	
4/25-27/E	Prämienüberträge und Rückstellungen für eingetretene Versicherungsfälle bei VGPK	

ITALIEN

1/25,27/A-D	Von Gebietsfremden ausgegebene Geldmarktfondsanteile der NFS	4. Quartal 2003
1/25-27/E	Geldmarktfondsanteile der VGPK	
1/28-30/E	Prämienüberträge und Rückstellungen für eingetretene Versicherungsfälle der VGPK	

Tabelle/Zeile/Spalte	Beschreibung der Zeitreihe	Erster Übermittlungszeitpunkt
2/14,19/E	Kurz- und langfristige, von VGPK bei gebietsansässigen VGPK aufgenommene Kredite	
2/22,24/B,E	Ansprüche privater Haushalte aus Rückstellungen bei Lebensversicherungen und Pensionseinrichtungen gegenüber NFK und VGPK	
3/25,27/A-D	Von Gebietsfremden ausgegebene Geldmarktfondsanteile der NFS	
3/25-27/E	Geldmarktfondsanteile der VGPK	
3/28-30/E	Prämienüberträge und Rückstellungen für eingetretene Versicherungsfälle der VGPK	
4/14,19/E	Kurz- und langfristige, von VGPK bei gebietsansässigen VGPK aufgenommene Kredite	
4/22,24/B,E	Ansprüche gebietsfremder privater Haushalte aus Rückstellungen bei Lebensversicherungen und Pensionseinrichtungen gegenüber NFK und VGPK	

LUXEMBURG (**)

1/1-6/A-E	Einlagen von NFS und VGPK	4. Quartal 2005
1/7-12/A-E	Geld- und Kapitalmarktpapiere der NFS und VGPK	
1/13-18/E	Kurz- und langfristige, von VGPK gewährte Kredite	
1/19-21/A-E	Börsennotierte Aktien der NFS und VGPK	
1/22-24/A-E	Investmentzertifikate der NFS und VGPK	
1/25-27/A-E	Geldmarktfondsanteile der NFS und VGPK	
1/28-30/A-E	Prämienüberträge und Rückstellungen für eingetretene Versicherungsfälle der NFS und VGPK	
2/1/C	Von ÖHH ausgegebenes Bargeld	
2/2-4/C,E	Verbindlichkeiten von ÖHH und VGPK aus Einlagen	
2/5-10/A-C, E	Von NFS und VGPK ausgegebene Geld- und Kapitalmarktpapiere	
2/11-20/A-E	Kurz- und langfristige, von NFS und VGPK aufgenommene Kredite	
2/21/B,E	Börsennotierte, von NFK und VGPK ausgegebene Aktien	

Tabelle/Zeile/Spalte	Beschreibung der Zeitreihe	Erster Übermittlungszeitpunkt
2/22-24/B,E	Ansprüche privater Haushalte aus Rückstellungen bei Lebensversicherungen und Pensionseinrichtungen gegenüber NFK und VGPK	
2/25-27/E	Prämienüberträge und Rückstellungen für eingetretene Versicherungsfälle bei VGPK	
3/1-6/A-E	Einlagen von NFS und VGPK	
3/7-12/A-E	Geld- und Kapitalmarktpapiere der NFS und VGPK	
3/13-18/E	Kurz- und langfristige, von VGPK gewährte Kredite	
3/19-21/A-E	Börsennotierte Aktien der NFS und VGPK	
3/22-24/A-E	Investmentzertifikate der NFS und VGPK	
3/25-27/A-E	Geldmarktfondsanteile der NFS und VGPK	
3/28-30/A-E	Prämienüberträge und Rückstellungen für eingetretene Versicherungsfälle der NFS und VGPK	
4/1/C	Von ÖHH ausgegebenes Bargeld	
4/2-4/C,E	Verbindlichkeiten von ÖHH und VGPK aus Einlagen	
4/5-10/A-C, E	Von NFS und VGPK ausgegebene Geld- und Kapitalmarktpapiere	
4/11-20/A-E	Kurz- und langfristige, von NFS und VGPK aufgenommene Kredite	
4/21/B,E	Börsennotierte, von NFK und VGPK ausgegebene Aktien	
4/22-24/B,E	Ansprüche privater Haushalte aus Rückstellungen bei Lebensversicherungen und Pensionseinrichtungen gegenüber NFK und VGPK	
4/25-27/E	Prämienüberträge und Rückstellungen für eingetretene Versicherungsfälle bei VGPK	

NIEDERLANDE

1/1,2/C	Einlagen von ÖHH	4. Quartal 2005
1/6/A-E	Einlagen von NFS und VGPK bei Gebietsfremden	
1/7-12/B-D	Geld- und Kapitalmarktpapiere der einzelnen NFS	
1/8,9,11,12/A	Geld- und Kapitalmarktpapiere der NFS, untergliedert nach Gebiet des Geschäftspartners	
1/19-21/B-E	Börsennotierte Aktien der einzelnen NFS und VGPK	
1/20,21/A	Börsennotierte Aktien der NFS, untergliedert nach Gebiet des Geschäftspartners	
1/22,24/A-D	Von Gebietsfremden ausgegebene Investmentzertifikate der NFS	
1/22-24/E	Investmentzertifikate der VGPK	

Tabelle/Zeile/Spalte	Beschreibung der Zeitreihe	Erster Übermittlungszeitpunkt
1/25-27/A-D	Von Gebietsfremden ausgegebene Geldmarktfondsanteile der NFS	
1/25-27/E	Geldmarktfondsanteile der VGPK	
1/25,27/A	Von Gebietsfremden ausgegebene Geldmarktfondsanteile der NFS	
1/29/B,D	Prämienüberträge und Rückstellungen für eingetretene Versicherungsfälle der NFK und PHH bei Gebietsansässigen	
1/28-30/E	Prämienüberträge und Rückstellungen für eingetretene Versicherungsfälle der VGPK	
2/6,7,9,10/A-E	Von NFS und VGPK ausgegebene Geld- und Kapitalmarktpapiere, untergliedert nach Gebiet des Geschäftspartners	
2/11,12,15-17,20/C	Kurz- und langfristige, von ÖHH bei Gebietsansässigen und Gebietsfremden aufgenommene Kredite	
2/13-20/E	Kurz- und langfristige, von VGPK aufgenommene Kredite	
2/15,20/A,B,D	Kurz- und langfristige, von NFS und PHH bei Gebietsfremden aufgenommene Kredite	
2/23,24/E	Ansprüche privater Haushalte aus Rückstellungen bei Lebensversicherungen und Pensionseinrichtungen gegenüber VGPK, untergliedert nach Gebiet des Geschäftspartners	
2/26,27/E	Prämienüberträge und Rückstellungen für eingetretene Versicherungsfälle bei VGPK, untergliedert nach Gebiet des Geschäftspartners	
3/1,2/C	Einlagen von ÖHH	
3/6/A-E	Einlagen von NFS und VGPK bei Gebietsfremden	
3/7-12/B-D	Geld- und Kapitalmarktpapiere der einzelnen NFS	
3/8,9,11,12/A	Geld- und Kapitalmarktpapiere der NFS, untergliedert nach Gebiet des Geschäftspartners	
3/11,12/E	Kapitalmarktpapiere der VGPK, untergliedert nach Gebiet des Geschäftspartners	
3/19-21/B-E	Börsennotierte Aktien der einzelnen NFS und VGPK	
3/20,21/A	Börsennotierte Aktien der NFS, aufgegliedert nach Gebiet des Geschäftspartners	
3/22,24/A-D	Von Gebietsfremden ausgegebene Investmentzertifikate der NFS	
3/22-24/E	Investmentzertifikate der VGPK	
3/25-27/A-D	Von Gebietsfremden ausgegebene Geldmarktfondsanteile der NFS	

Tabelle/Zeile/Spalte	Beschreibung der Zeitreihe	Erster Übermittlungszeitpunkt
3/25-27/E	Geldmarktfondsanteile der VGPk	
3/25,27/A	Von Gebietsfremden ausgegebene Geldmarktfondsanteile der NFS	
3/29/B,D	Prämienüberträge und Rückstellungen für eingetretene Versicherungsfälle der NFK und PHH bei Gebietsansässigen	
3/28-30/E	Prämienüberträge und Rückstellungen für eingetretene Versicherungsfälle der VGPk	
4/6,7,9,10/A-E	Von NFS und VGPk ausgegebene Geld- und Kapitalmarktpapiere, untergliedert nach Gebiet des Geschäftspartners	
4/11,12,15-17,20/C	Kurz- und langfristige, von ÖHH bei Gebietsansässigen und bei Gebietsfremden aufgenommene Kredite	
4/13-20/E	Kurz- und langfristige, von VGPk aufgenommene Kredite	
4/15,20/A,B,D	Kurz- und langfristige, von NFK und PHH bei Gebietsfremden aufgenommene Kredite	
4/23,24/E	Ansprüche privater Haushalte aus Rückstellungen bei Lebensversicherungen und Pensionseinrichtungen gegenüber VGPk, untergliedert nach Gebiet des Geschäftspartners	
4/26,27/E	Prämienüberträge und Rückstellungen für eingetretene Versicherungsfälle bei VGPk, untergliedert nach Gebiet des Geschäftspartners	

ÖSTERREICH

1/19-21/A-D	Börsennotierte Aktien der NFS	4. Quartal 2004
1/20,21/E	Börsennotierte Aktien der VGPk, untergliedert nach Gebiet des Geschäftspartners	
2/11,12,16,17/C	Kurz- und langfristige, von ÖHH bei Gebietsansässigen aufgenommene Kredite	
3/19-21/A-D	Börsennotierte Aktien der NFS	
3/20,21/E	Börsennotierte Aktien der VGPk, untergliedert nach Gebiet des Geschäftspartners	
4/11,12, 16, 17/C	Kurz- und langfristige, von ÖHH bei Gebietsansässigen aufgenommene Kredite	

PORTUGAL

1/10,11/B, D	Von Gebietsansässigen ausgegebene Kapitalmarktpapiere der NFK und PHH	2. Quartal 2005
1/19,21/A-E	Von Gebietsfremden ausgegebene, börsennotierte Aktien der NFS und VGPk	2. Quartal 2004
1/20/B, D	Von Gebietsansässigen ausgegebene, börsennotierte Aktien der NFK und PHH	2. Quartal 2005
1/25,27/A-E	Von Gebietsfremden ausgegebene Geldmarktfondsanteile der NFS und VGPk	2. Quartal 2004

Tabelle/Zeile/Spalte	Beschreibung der Zeitreihe	Erster Übermittlungszeitpunkt
2/22-24/B	Rückstellungen bei Pensionseinrichtungen der NFK	2. Quartal 2005
3/10,11/B, D	Von Gebietsansässigen ausgegebene Kapitalmarktpapiere der NFK und PHH	
3/19,21/A-E	Von Gebietsfremden ausgegebene, börsennotierte Aktien der NFS und VGPK	2. Quartal 2004
3/20/B, D	Von Gebietsansässigen ausgegebene, börsennotierte Aktien der NFK und PHH	2. Quartal 2005
3/25,27/A-E	Von Gebietsfremden ausgegebene Geldmarktfondsanteile der NFS und VGPK	2. Quartal 2004
4/22-24/B	Rückstellungen bei Pensionseinrichtungen der NFK	2. Quartal 2005

FINNLAND

1/6/A,D	Einlagen der PHH bei Gebietsfremden	4. Quartal 2005
1/19,21/A-E	Von Gebietsfremden ausgegebene, börsennotierte Aktien der NFS und VGPK	
1/22,24/A-E	Von Gebietsfremden ausgegebene Investmentzertifikate der NFS und VGPK	
1/25,27/A-E	Von Gebietsfremden ausgegebene Geldmarktfondsanteile der NFS und VGPK	
1/28,30/E	Prämienüberträge und Rückstellungen für eingetretene Versicherungsfällen der VGPK bei Gebietsfremden	
2/11-15/A-E	Kurzfristige, von NFS und VGPK aufgenommene Kredite	4. Quartal 2004
2/16,17/C	Langfristige, von ÖHH bei Gebietsansässigen aufgenommene Kredite	4. Quartal 2005
2/20/A,D	Langfristige, von PHH bei Gebietsfremden aufgenommene Kredite	
3/6/A,D	Einlagen der PHH bei Gebietsfremden	
3/19,21/A-E	Von Gebietsfremden ausgegebene, börsennotierte Aktien der NFS und VGPK	
3/22,24/A-E	Von Gebietsfremden ausgegebene Investmentzertifikate der NFS und VGPK	
3/25,27/A-E	Von Gebietsfremden ausgegebene Geldmarktfondsanteile der NFS und VGPK	4. Quartal 2004
3/28,30/E	Prämienüberträge und Rückstellungen für eingetretene Versicherungsfällen der VGPK bei Gebietsfremden	
4/11-15/A-E	Kurzfristige, von NFS und VGPK aufgenommene Kredite	
4/16,17/C	Langfristige, von ÖHH bei Gebietsansässigen aufgenommene Kredite	
4/20/A,D	Langfristige, von PHH bei Gebietsfremden aufgenommene Kredite	

(*) Vorausgesetzt, dass die erforderlichen Quellen für Primärdaten rechtzeitig und vierteljährlich zur Verfügung stehen und die Deutsche Bundesbank diese Frist einhält. Andernfalls besteht die Möglichkeit, sich auf Artikel 8 Absatz 3 dieser Leitlinie zu berufen.

(**) Vorausgesetzt, dass die erforderlichen Quellen für Primärdaten rechtzeitig und vierteljährlich zur Verfügung stehen und die Banque Centrale du Luxembourg diese Frist für aktuelle und zurückliegende Daten einhält. Andernfalls besteht die Möglichkeit, sich auf Artikel 8 Absatz 3 dieser Leitlinie zu berufen.

2. Zurückliegende Daten ⁽³⁾

Tabelle/Zeile/Spalte	Beschreibung der Zeitreihe	Datenzeitspanne	Erster Übermittlungszeitpunkt
IRLAND			
1/1-6 /A-E	Einlagen von NFS und VGPK	Vom 4. Quartal 1997 bis zum 1. Quartal 2003	2. Quartal 2005
1/19-21/A-E	Börsennotierte Aktien der NFS und VGPK	Vom 4. Quartal 1997 bis zum 1. Quartal 2004	4. Quartal 2005
1/25-27/A-E	Geldmarktfondsanteile der NFS und VGPK		
2/1/C	Von ÖHH ausgegebenes Bargeld	Vom 4. Quartal 1997 bis zum 1. Quartal 2003	2. Quartal 2005
2/2-4/C,E	Verbindlichkeiten von ÖHH und VGPK aus Einlagen		
2/22-24/B,E	Ansprüche privater Haushalte aus Rückstellungen bei Lebensversicherungen und Pensionseinrichtungen der NFK und VGPK	Vom 4. Quartal 1997 bis zum 1. Quartal 2004	4. Quartal 2005
2/25-27/E	Prämienüberträge und Rückstellungen für eingetretene Versicherungsfälle bei VGPK		
3/1-6/A-E	Einlagen von NFS und VGPK		
3/19-21/A-E	Börsennotierte Aktien der NFS und VGPK		
3/25-27/A-E	Geldmarktfondsanteile der NFS und VGPK		
4/1/C	Von ÖHH ausgegebenes Bargeld	Vom 4. Quartal 1997 bis zum 1. Quartal 2003	2. Quartal 2005
4/2-4/C,E	Verbindlichkeiten von ÖHH und VGPK aus Einlagen	Vom 4. Quartal 1997 bis zum 1. Quartal 2004	4. Quartal 2005
ÖSTERREICH			
1/1-6/A-E	Einlagen von NFS und VGPK	Vom 4. Quartal 1997 bis zum 4. Quartal 1999	4. Quartal 2004
1/7-12/A-E	Geld- und Kapitalmarktpapiere der NFS und VGPK		
1/19-21/E	Börsennotierte Aktien der VGPK		
1/22-24/A-E	Investmentzertifikate der NFS und VGPK		
1/25-27/A-E	Geldmarktfondsanteile der NFS und VGPK		
2/1/C	Von ÖHH ausgegebenes Bargeld		
2/5-10/A-E	Von NFS und VGPK ausgegebene Geld- und Kapitalmarktpapiere		
2/13-15, 18-20/A-E	Kurz- und langfristige, von NFS und VGPK bei gebietsansässigen SFI und VGPK sowie bei Gebietsfremden aufgenommene Kredite		

⁽³⁾ Ausnahmeregelungen für zurückliegende Daten, wenn aktuelle Daten zur Verfügung stehen.

Tabelle/Zeile/Spalte	Beschreibung der Zeitreihe	Datenzeitspanne	Erster Übermittlungszeitpunkt
2/21/B,E	Börsennotierte, von NFK und VGPk ausgegebene Aktien		
3/1-6/A-E	Einlagen von NFS und VGPk		
3/7-12/A-E	Geld- und Kapitalmarktpapiere der NFS und VGPk		
3/19-21/E	Börsennotierte Aktien der VGPk		
3/22-24/A-E	Investmentzertifikate der NFS und VGPk		
3/25-27/A-E	Geldmarktfondsanteile der NFS und VGPk		
4/1/C	Von ÖHH ausgegebenes Bargeld		
4/5-10/A-E	Von NFS und VGPk ausgegebene Geld- und Kapitalmarktpapiere		
4/13-15, 18-20/A-E	Kurz- und langfristige, von NFS und VGPk bei gebietsansässigen SFI und VGPk sowie bei Gebietsfremden aufgenommene Kredite		
4/21/B,E	Börsennotierte, von NFK und VGPk ausgegebene Aktien		